

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (III B2)

Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten

A. Problem und Ziel

Mit der Liberalisierung der Energiewirtschaft und der Umsetzung der Energiewende ist der Energiemarkt wesentlich differenzierter und vielfältiger geworden. Dies gilt insbesondere für den Strommarkt: Hier ist die Erzeugungslandschaft mittlerweile durch eine sehr große Zahl von Klein- und Kleinstanlagen von sehr unterschiedlichen Anlagenbetreibern gekennzeichnet; neben den über eine Million Solaranlagen werden z. B. auch kleine Blockheizkraftwerke oder Stromspeicher privat oder von kleinen Firmen betrieben. Durch die Geschwindigkeit der Transformation der Energieerzeugung ist ein umfassender Überblick über die einzelnen Akteure verloren gegangen.

Vor diesem Hintergrund soll die Datengrundlage für die Energiewirtschaft umfassend verbessert werden. Dies wird durch das Marktstammdatenregister erreicht, das durch diese Verordnung begründet und von der Bundesnetzagentur (BNetzA) betrieben wird. Mit diesem Register wird ein von jedermann nutzbares Instrument geschaffen, das sämtliche wesentliche Akteure der Bereiche Strom und Gas erfasst und damit dem Energiemarkt als Ganzes dient. Das Register erfasst erstmals sämtliche Erzeugungsanlagen – Neuanlagen und bestehende Anlagen, Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer und konventioneller Energie, von Strom und Gas – und bestimmte Verbrauchsanlagen sowie die Betreiber der Anlagen. Die Betreiber müssen die Anlagendaten eingeben und die Daten aktuell halten. Die Netzbetreiber müssen die Angaben der Betreiber prüfen und ergänzen. Hierdurch entsteht ein Stammdatenregister, das die Wirklichkeit umfassend und sehr genau abbildet.

Das Marktstammdatenregister, das im Sommer 2017 in Betrieb gehen wird, wird das zentrale Register der Energiewirtschaft: Während bisher die Daten der Marktakteure in verschiedenen, nicht miteinander abgestimmten Registern erfasst wurden, so dass sich teilweise die Akteure mehrfach registrieren und ihre Daten aktuell halten mussten, sollen nun alle zentralen Stammdaten in einem Register erfasst und zusammengeführt werden. Die Behörden können auf viele Daten aus dem Register zugreifen, so dass eigene Erhebungen entweder stark vereinfacht werden oder ganz entfallen können. Anlagenbetreiber und andere Marktakteure können auf die Daten verweisen, die sie ins Register eingegeben haben, und in Zukunft die erneute Meldung dieser Daten verweigern. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Die Verordnung dient damit auch der Umsetzung der Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie¹⁾ sowie des am 22. Juni 2016 durch das Bundeskabinett beschlossenen Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung 2016.

Im Bereich der erneuerbaren Energien übernimmt das Marktstammdatenregister die Aufgaben des Anlagenregisters und des PV-Meldeportals. Damit ist das Marktstammdatenregister zugleich ein wichtiges Instrument der politischen Steuerung der Energiewende. Da das Marktstammdatenregister als zentrales Register viele sensible Daten enthalten

¹⁾ Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vom Dezember 2014, dort Eckpunkt Nummer 10 – Zentrales Register für die Energiewirtschaft; abrufbar auf der Internetseite des BMWi.

wird, sind hohe Anforderungen an das Schutzniveau des Registers zu stellen. Aus diesem Grund müssen sämtliche Datenschutzbestimmungen einschließlich der Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eingehalten werden. Fachanwendungen des Bundes haben nach dem Umsetzungsplan Bund (UP-Bund, Kabinettsbeschluss vom 13.07.2005, Datenblatt Nr. 16/06097) die Vorgaben des BSI vollständig zu erfüllen. Dies gilt folglich auch für das Marktstammdatenregister. Die automatisierte Übermittlung von Daten über Schnittstellen an andere Behörden wird ebenfalls den Standards des BSI und den datenschutzrechtlichen Gesetzen entsprechen. Die Weitergabe von personenbezogenen und vertraulichen Daten ist restriktiv zu handhaben.

Die in das Marktstammdatenregister eingegebenen Daten können zukünftig über eine automatisierte und sichere Datenübermittlung mit Smart Meter Gateways über geeignete Schnittstellen ausgetauscht werden, sofern diese Gateways weit verbreitet und allgemeiner Stand der Technik sind.

B. Lösung

Erlass der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) auf Grund von § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des Marktstammdatenregisters; im Gegenzug Aufhebung der Anlagenregisterverordnung (Anl-RegV).

C. Alternativen

Keine. Das Marktstammdatenregister wurde über mehrere Jahre in einem transparenten Prozess entwickelt. Zu diesem Zweck hat insbesondere die BNetzA eine Vielzahl von Workshops und Gesprächen mit den Marktakteuren und Interessenvertretern durchgeführt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Einführung und den Betrieb eines Marktstammdatenregisters. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt über die unter E.3 dargestellten Kosten hinaus keine weiteren finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Schätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger für ihren eigenen Stromverbrauch Stromerzeugungsanlagen betreiben, ist der Erfüllungsaufwand E.2 zu entnehmen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Belastung aus bestehenden Informationspflichten wird durch das Marktstammdatenregister reduziert, und zwar je nach Annahme bei der jeweiligen Schätzung im Umfang von 4,5 Millionen Euro (untere Grenze) beziehungsweise 8,8 Millionen Euro (obere Grenze), im Mittel also um rund 6,5 Millionen Euro. Allerdings entstehen durch die MaStRV auch neue Bürokratiekosten aus der Erfüllung von Informationspflichten im Umfang von ca. 152 000 Euro durch jährliche Berichtspflichten für Akteure der Energiewirtschaft.

Für die Betrachtung der Wirkungen des Marktstammdatenregisters ist es erforderlich, eine Summe aus Be- und Entlastungen zu bilden. Da einerseits sehr konservative Annahmen bei der Entlastungsschätzung zugrunde gelegt wurden, andererseits die Ex-ante-Schätzung im vorliegenden Fall mit großen methodischen Herausforderungen verbunden ist, wird die Gesamtentlastung auf grob 8 Millionen Euro geschätzt. Diese Entlastung stellt ein „out“ im Sinn der „One in, one out“-Regel dar.

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 28 Millionen Euro für die Übernahme und die Ergänzung der Bestandsdaten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung des neuen Registers entsteht zusätzlich ein einmaliger Aufwand in Höhe von 4,6 Millionen Euro an Personal- und Sachmitteln.

Im Rahmen der Umsetzung der MaStRV entsteht der BNetzA ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 2 Planstellen (mittlerer Dienst); insgesamt entstehen neue Sach- und Personalkosten in Höhe von 815 000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Kosten des Energiesystems. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil, es werden Meldepflichten abgeschafft und gebündelt, so dass es zu Kosteneinsparungen kommen wird.

Referentenentwurf

Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten

Vom ...

Auf Grund des § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes sowie des § 88a und des § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, von denen § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 3 Nummer 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, § 88a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 2 Nummer 45 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) und § 93 Nummer 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 2 Nummer 46 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten

(Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

A b s c h n i t t 2

R e g i s t r i e r u n g e n

- § 3 Registrierung von Marktteilnehmern
- § 4 Registrierung von Behörden
- § 5 Registrierung von Einheiten und von EEG- und KWK-Anlagen
- § 6 Erforderliche Daten zur Registrierung
- § 7 Registrierung von Änderungen

A b s c h n i t t 3

B e h ö r d l i c h e s V e r f a h r e n

- § 8 Registrierungsverfahren
- § 9 Verarbeitung von Daten
- § 10 Überprüfung und Änderung der gespeicherten Daten

- § 11 Übernahme von Bestandsdaten
- § 12 Überprüfung und Ergänzung übernommener Bestandsdaten
- § 13 Überprüfung gespeicherter Daten durch die Netzbetreiber
- § 14 Daten zu Lokationen

A b s c h n i t t 4

N u t z u n g d e s M a r k t s t a m m d a t e n r e g i s t e r s

- § 15 Öffentliche Zugänglichkeit der Daten
- § 16 Nutzung der Daten durch Behörden; Weitergabe an Dritte
- § 17 Nutzung der Daten durch Netzbetreiber und andere Marktakteure

A b s c h n i t t 5

M e l d e p f l i c h t e n u n d V e r ö f f e n t l i c h u n g e n n a c h d e m E r n e u e r b a r e - E n e r g i e n - G e s e t z

- § 18 Zusätzliche Meldepflichten
- § 19 Veröffentlichungen

A b s c h n i t t 6

S o n s t i g e B e s t i m m u n g e n

- § 20 Nutzungsbestimmungen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Festlegungen
- § 23 Fälligkeit von Ansprüchen auf Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
- § 24 Berichterstattung
- § 25 Übergangsbestimmungen

Anlage Im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

A n w e n d u n g s b e r e i c h

Diese Verordnung dient der Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung ist

1. „Bestandseinheit“ jede Einheit, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen worden ist,
2. „Betreiber“, wer unabhängig vom Eigentum eine Einheit oder eine EEG- oder KWK-Anlage für die Erzeugung von Strom nutzt,
3. „EEG-Anlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Anlage ist,
4. „Einheit“ jede ortsfeste
 - a) Gaserzeugungseinheit,
 - b) Gasspeichereinheit,
 - c) Gasverbrauchseinheit,
 - d) Stromerzeugungseinheit,
 - e) Stromspeichereinheit,
 - f) Stromverbrauchseinheit,
5. „Gaserzeugungseinheit“ jede technische Einrichtung zur Erzeugung von Gas,
6. „Gasspeichereinheit“ jede technische Einrichtung zur Speicherung von Gas,
7. „Gasverbrauchseinheit“ jede technische Einrichtung zum Verbrauch von Gas,
8. „KWK-Anlage“ jede ortsfeste technische Anlage, in der gleichzeitig Strom und Nutzwärme erzeugt werden,
9. „Marktakteur“ jede natürliche oder juristische Person, die am Energiemarkt teilnimmt,
10. „Projekt“ jede Einheit in der Entwurfsphase, deren Errichtung geplant ist,
11. „Stromerzeugungseinheit“ jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt; bei einer Solaranlage ist jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungseinheit,
12. „Stromlieferant“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom an andere liefert,
13. „Stromspeichereinheit“ jede technische Einrichtung, die elektrische Energie
 - a) zur Zwischenspeicherung von elektrischer Energie in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht und
 - b) durch eine unmittelbar mit ihr verbundene Stromerzeugungseinheit zeitlich versetzt erzeugt,
14. „Stromverbrauchseinheit“ jede technische Einrichtung, die Strom verbraucht,

15. „Transportkunde“ jeder Gasgroßhändler und Gaslieferant einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens.

A b s c h n i t t 2

R e g i s t r i e r u n g e n

§ 3

Registrierung von Marktakteuren

(1) Folgende Marktakteure müssen sich nach Absatz 2 im Marktstammdatenregister registrieren:

1. Betreiber von Einheiten, sofern für die Einheit nach § 5 Absatz 1, 3 oder 4 Satz 1 oder § 12 Absatz 2 eine Pflicht zur Registrierung besteht oder sofern er Daten zu Einheiten nach § 12 Absatz 1 bestätigen muss,
2. Betreiber von organisierten Marktplätzen nach Artikel 2 Nummer 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung nach Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 121), soweit sie Produkte für das deutsche Marktgebiet handeln,
3. Bilanzkreisverantwortliche,
4. Messstellenbetreiber,
5. Netzbetreiber einschließlich der Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen,
6. Personen, die nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) bei der Bundesnetzagentur registriert werden,
7. Personen, die Projekte eintragen,
8. Stromlieferanten und
9. Transportkunden.

(2) Marktakteure, die nach Absatz 1 zur Registrierung verpflichtet sind, müssen sich innerhalb eines Monats nach dem erstmaligen Tätigwerden registrieren.

(3) Marktakteure, die nicht zur Registrierung verpflichtet sind, und andere Personen können sich im Marktstammdatenregister freiwillig registrieren.

§ 4

Registrierung von Behörden

(1) Folgende Behörden müssen sich im Marktstammdatenregister registrieren:

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
2. das Umweltbundesamt,
3. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und
4. das Statistische Bundesamt.

(2) Behörden, die nicht zur Registrierung verpflichtet sind, können sich im Marktstammdatenregister freiwillig registrieren.

§ 5

Registrierung von Einheiten und von EEG- und KWK-Anlagen

(1) Betreiber müssen ihre Einheiten, ihre EEG- und KWK-Anlagen bei deren Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister registrieren.

(2) Die Pflicht zur Registrierung nach den Absätzen 1, 3 und 4 entfällt

1. bei Gas- und Stromerzeugungseinheiten, bei Gas- und Stromspeichereinheiten und bei EEG- und KWK-Anlagen, wenn
 - a) die Einheit oder die EEG- oder KWK-Anlage nicht unmittelbar oder nicht mittelbar an ein Netz angeschlossen ist oder werden kann oder
 - b) im Fall einer Stromerzeugungseinheit, einer Stromspeichereinheit oder einer EEG- oder KWK-Anlage der in der Einheit oder Anlage erzeugte Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder werden kann,
2. bei Stromverbrauchseinheiten, die nicht an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind,
3. bei Gasverbrauchseinheiten, die nicht an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind, und
4. bei Einheiten militärischer Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen.

(3) Betreiber müssen vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Einheiten registrieren.

(4) Projekte müssen nur dann im Marktstammdatenregister registriert werden, wenn

1. die Errichtung oder der Betrieb der geplanten Gas- oder Stromerzeugungseinheit oder Gas- oder Stromspeichereinheit einer Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz bedarf,
2. die geplante Einheit zu einer Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt gehört, oder
3. die geplante Einheit zu einer Biomasseanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 150 Kilowatt gehört.

Jedes registrierungspflichtige Projekt muss zusammen mit der erteilten Zulassung registriert werden. Sind für den Betrieb einer Biomasseanlage mehrere Zulassungen erforder-

lich, so muss nur die Zulassung für die Errichtung und den Betrieb der Einheit registriert werden. Projekte, die nicht registrierungspflichtig sind, können freiwillig registriert werden.

(5) Die Registrierungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 Satz 1 müssen innerhalb eines Monats nach dem Eintreten des jeweiligen Ereignisses erfolgen. Für Registrierungen nach Absatz 4 Satz 1 ist das Ereignis die Erteilung der Zulassung.

(6) EEG-Anlagen und KWK-Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, stehen EEG-Anlagen und KWK-Anlagen im Sinn dieser Verordnung gleich, soweit die Meldepflicht in einer Rechtsverordnung nach § 88a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder nach § 33a Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und in einer darauf geschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarung so bestimmt worden ist.

§ 6

Erforderliche Daten zur Registrierung

Bei jeder Registrierung müssen die Daten eingetragen werden, die nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlich sind.

§ 7

Registrierung von Änderungen

(1) Änderungen, die die im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten betreffen, muss der Verantwortliche innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt im Marktstammdatenregister registrieren.

(2) Sofern die installierte Leistung einer Gas- oder Stromerzeugungseinheit oder einer Gas- oder Stromspeichereinheit geändert werden soll und hierfür eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz erforderlich ist, ist der Betreiber der Einheit verpflichtet, die Zulassung der Änderung der installierten Leistung zu registrieren. Die Registrierung muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung erfolgen.

Abschnitt 3

Behördliches Verfahren

§ 8

Registrierungsverfahren

(1) Für die Registrierungen muss die elektronische Plattform genutzt werden, die die Bundesnetzagentur im Internet bereitstellt. Sofern der Marktakteur eine natürliche Person ist, darf er dem Marktstammdatenregister Daten und andere Informationen auch schriftlich übermitteln; hierzu sind Formulare zu verwenden, die die Bundesnetzagentur auf Anforderung bereitstellt.

(2) Die Bundesnetzagentur weist jeder registrierten Person, jeder registrierten Zulassung, jedem registrierten Projekt, jeder registrierten Einheit und jeder registrierten EEG-

oder KWK-Anlage eine eindeutige Nummer zu, sobald die für die jeweilige Registrierung nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlichen Daten eingetragen wurden.

(3) Registrierungen haben keine feststellende Wirkung im Hinblick auf das Vorliegen von Tatsachen. Insbesondere haben Registrierungen keine feststellende Wirkung im Hinblick auf das Vorliegen von Tatsachen, die für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz maßgeblich sind.

(4) Die Bundesnetzagentur bestätigt den Betreibern die Registrierung einer Einheit auf Anforderung schriftlich, sofern die Einheit als in Betrieb genommen registriert wurde.

§ 9

Verarbeitung von Daten

(1) Die Bundesnetzagentur verarbeitet Daten einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies zur Registerführung erforderlich ist.

(2) Die Bundesnetzagentur löscht den Namen, die Anschrift und die übrigen Kontaktdaten der Betreiber von Einheiten, die endgültig stillgelegt worden sind, innerhalb von drei Monaten, sofern der Betreiber keine andere Einheit betreibt und nicht als anderer Marktteilnehmer nach § 3 registriert ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Betreiber aus anderen Gründen keine Anlage mehr betreibt. Die Löschung unterbleibt, wenn der Betreiber bis spätestens drei Monate nach der Eintragung der endgültigen Stilllegung der Bundesnetzagentur mitteilt, dass er innerhalb von zwei Jahren ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Löschung eine neue Einheit betreiben wird. Wenn der Betreiber innerhalb von zwei Jahren ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Löschung keine neue Einheit betreibt oder eine andere nach § 3 registrierungspflichtige Tätigkeit aufgenommen hat, löscht die Bundesnetzagentur nach Ablauf dieses Zeitraums unverzüglich den Namen, die Anschrift sowie die übrigen Kontaktdaten des Betreibers.

(3) Die Bundesnetzagentur löscht Daten, die nicht mehr für die Überwachung und den Vollzug energierechtlicher Bestimmungen oder zu energiestatistischen Zwecken erforderlich sind.

(4) Die Bundesnetzagentur trifft für das Register angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse des Registers sowie der gespeicherten Daten.

(5) Vor der Löschung von Daten hat die Bundesnetzagentur dem Bundesarchiv eine Kopie des vollständigen Datenbestandes zur Übernahme anzubieten. Die Bundesnetzagentur kann dem Bundesarchiv stattdessen regelmäßig eine Ausfertigung der zur Datensicherung hergestellten Kopien anbieten. Das Anhebungs- und Abgabeverfahren erfolgt nach § 5 Absatz 3 Satz 5 des Bundesarchivgesetzes.

§ 10

Überprüfung und Änderung der gespeicherten Daten

(1) Die Bundesnetzagentur kann die gespeicherten Daten jederzeit im Rahmen der Registerführung überprüfen. Hierzu kann sie die im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten mit den Daten abgleichen, die

1. aus den in § 11 genannten Quellen stammen,
2. aus frei zugänglichen Quellen verfügbar sind,
3. ihr im Rahmen von energiewirtschaftlichen Verwaltungsverfahren übermittelt worden sind,
4. im Herkunftsnachweisregister nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gespeichert sind,
5. im Regionalnachweisregister nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gespeichert sind,
6. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhoben und gespeichert hat oder
7. in weiteren behördlichen Registern mit energiewirtschaftlichem Bezug gespeichert sind.

(2) Die Bundesnetzagentur kann registrierte Marktakteure verpflichten, die von ihnen eingetragenen Daten zu prüfen und, soweit notwendig, berichtigte Daten einzutragen. Sie kann offensichtlich fehlerhafte Daten ohne Mitwirkung der Marktakteure berichtigen, soweit dies möglich ist. Die Bundesnetzagentur kann in anderen Fällen Daten ändern, sofern sie die Marktakteure über die beabsichtigte Änderung informiert hat. Sofern die Bundesnetzagentur Änderungen vorgenommen hat, informiert sie die zur Eintragung verpflichteten Marktakteure. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Daten verbleibt bei den Marktakteuren.

(3) Die Bundesnetzagentur kann bei Verletzung der Mitwirkungspflichten nach dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Daten im Marktstammdatenregister herzustellen.

§ 11

Übernahme von Bestandsdaten

Die Bundesnetzagentur übernimmt vorhandene Daten zu Bestandseinheiten (Bestandsdaten) in das Marktstammdatenregister. Sie kann dabei auch Daten in das Register übernehmen, die ihr vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund folgender Bestimmungen zu den dort genannten Zwecken übermittelt worden sind:

1. von den Betreibern von EEG-Anlagen nach den §§ 3 bis 6 der Anlagenregisterverordnung in der am 30. Juni 2017 geltenden Fassung,
2. von den Netzbetreibern nach § 111e Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Anlagenregisterverordnung in der am 30. Juni 2017 geltenden Fassung,
3. von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 4 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung,
4. von den Netzbetreibern und Eigenversorgern nach § 76 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

5. von den Betreibern von Einheiten zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. März 2012 und am 31. Juli 2014 geltenden Fassung und
6. von den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas nach § 33i Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung.

§ 12

Überprüfung und Ergänzung übernommener Bestandsdaten

(1) Betreiber von Bestandseinheiten müssen die Daten zu den von ihnen betriebenen Bestandseinheiten, die in das Marktstammdatenregister übernommen worden sind, überprüfen, erforderlichenfalls aktualisieren oder nach der Anlage zu dieser Verordnung ergänzen und bestätigen. Mit der Bestätigung übernehmen die Marktakteure die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der gespeicherten Daten.

(2) Ergibt die Prüfung der Daten nach Absatz 1, dass Bestandseinheiten eines Betreibers nicht im Marktstammdatenregister gespeichert sind, so ist der Betreiber verpflichtet, die Bestandseinheiten nach Maßgabe des § 5 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Verordnung zu registrieren.

(3) Betreiber müssen ihren Pflichten nach Absatz 1 und Absatz 2 bis zum 30. Juni 2019 nachkommen.

§ 13

Überprüfung gespeicherter Daten durch die Netzbetreiber

(1) Die Bundesnetzagentur kann die Netzbetreiber auffordern, die im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten von Einheiten, die an ihr Netz angeschlossen sind oder aus denen ihnen Strom kaufmännisch-bilanziell weitergegeben wird, zu prüfen. Insbesondere soll sie die Netzbetreiber zur Überprüfung der Daten auffordern, die

1. bei einer Registrierung anlässlich der Inbetriebnahme dieser Einheiten eingegeben wurden oder
2. nach § 12 Absatz 1 ergänzt und bestätigt wurden.

(2) Die Netzbetreiber müssen die Daten innerhalb eines Monats nach der Aufforderung nach Absatz 1 überprüfen und bestätigen. Die Netzbetreiber teilen der Bundesnetzagentur das Prüfergebnis mit. Übermittelt ein Netzbetreiber der Bundesnetzagentur als Prüfergebnis einen Hinweis auf einen möglichen Datenfehler oder von den eingetragenen Daten abweichende Daten, so ist § 10 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bundesnetzagentur kennzeichnet die erfolgte Überprüfung der Daten durch den Netzbetreiber im Marktstammdatenregister.

(4) Verändern Betreiber die geprüften Daten zu ihren Einheiten, so kann die Bundesnetzagentur die Netzbetreiber zur erneuten Überprüfung der Daten auffordern.

(5) Sofern die Einheit an mehrere Netze angeschlossen ist und sich die Prüfungsergebnisse der Netzbetreiber unterscheiden, ist § 10 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Daten zu Lokationen

(1) Netzbetreiber fassen Einheiten, die miteinander verbunden sind (Konfigurationen), zu folgenden Lokationen zusammen:

1. jede Konfiguration aus einer oder mehreren elektrisch verbundenen Stromerzeugungseinheiten, die elektrische Energie über einen oder mehrere Netzanschlusspunkte in ein oder mehrere Stromnetze einspeisen kann, zu einer Stromerzeugungslokation,
2. jede Konfiguration aus einer oder mehreren durch Gasleitungen verbundenen Gaserzeugungseinheiten, die Gas über einen oder mehrere Netzanschlusspunkte in ein oder mehrere Gasnetze einspeisen kann, zu einer Gaserzeugungslokation,
3. jede Konfiguration aus einer oder mehreren elektrisch verbundenen Stromverbrauchseinheiten, die elektrische Energie über einen oder mehrere Netzanschlusspunkte aus einem oder mehreren Stromnetzen entnimmt oder entnehmen kann, zu einer Stromverbrauchslokation,
4. jede Konfiguration aus einer oder mehreren durch Gasleitungen verbundenen Gasverbrauchseinheiten, die Gas über einen oder mehrere Netzanschlusspunkte aus einem oder mehreren Gasnetzen entnimmt oder entnehmen kann, zu einer Gasverbrauchslokation.

(2) Die Netzbetreiber müssen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung nach § 13 Absatz 1 für jede Lokation die Daten eintragen, die nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlich sind. Ist eine Lokation an Netze von mehr als einem Netzbetreiber angeschlossen, so muss jeder dieser Netzbetreiber die Daten eintragen.

(3) Die Bundesnetzagentur weist jeder Lokation eine eindeutige Nummer zu.

A b s c h n i t t 4

N u t z u n g d e s M a r k t s t a m m d a t e n r e g i s t e r s

§ 15

Öffentliche Zugänglichkeit der Daten

(1) Die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten sind öffentlich zugänglich. Hiervon ausgenommen sind

1. personenbezogene Daten,
2. Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind.

Die Bundesnetzagentur sieht davon ab, Daten zu Einheiten, die nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang 1 der BSI-Kritisverordnung als kritische Infrastrukturen gelten, öffentlich zugänglich zu machen, soweit der Betreiber nachweist, dass die Daten besonders schutzbedürftig sind. Betreiber von mehreren Stromerzeugungseinheiten dürfen aus Vertraulichkeitsgründen verlangen, dass die Veröffentlichung zu ihren Einheiten zusammengefasst erfolgt, sofern die Einheiten über einen oder mehrere gemeinsame Netzanschlusspunkte mit einem Netz verbunden sind. In diesem Fall sind die Daten zu den Einheiten entsprechend zusammenzufassen. Die Zusammenfassung nach Satz 2 ist nicht anzuwenden für Einheiten, die zu EEG-Anlagen gehören.

(2) Die Bundesnetzagentur kann von einer Veröffentlichung der Daten zu registrierten Zulassungen absehen, wenn dies für eine effiziente Durchführung von Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Windenergie-auf-See-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erforderlich ist.

§ 16

Nutzung der Daten durch Behörden; Weitergabe an Dritte

(1) Behörden sollen die öffentlich zugänglichen Daten des Registers nutzen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Für personenbezogene Daten oder Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft oder die nach § 15 Absatz 1 Satz 2 nicht öffentlich zugänglich sind, gilt dies nur, soweit die Behörden nach den Absätzen 2 bis 4 auf die Daten zugreifen können.

(2) Die Bundesnetzagentur darf die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten nutzen, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Daten und Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind, darf die Bundesnetzagentur nur nutzen, wenn die Nutzung erforderlich ist.

(3) Die Bundesnetzagentur eröffnet folgenden Behörden auf Anforderung einen Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind, soweit die Behörden diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen:

1. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
2. dem Bundeskartellamt,
3. dem Umweltbundesamt,
4. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
5. der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
6. dem Statistischen Bundesamt,
7. den Finanzbehörden des Bundes und der Länder und
8. den Landesregulierungsbehörden.

Die Bundesnetzagentur muss jeden Zugang, den sie nach Satz 1 eröffnet, im Internet bekanntmachen und dabei die angegebene gesetzliche Aufgabe der jeweiligen Behörde benennen.

(4) Andere als die in Absatz 3 genannten Behörden erhalten auf Anforderung von der Bundesnetzagentur personenbezogene Daten und Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden im Einzelfall erforderlich ist. Die Bundesnetzagentur muss jede Übermittlung nach Satz 1 dokumentieren und dabei die gesetzliche Aufgabe der jeweiligen Behörde benennen.

(5) Die Bundesnetzagentur und die Behörden nach Absatz 3 dürfen personenbezogene Daten und Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind, an Dritte, die sie mit der Schaffung und Aufbereitung statistischer Grundlagen für die Erfüllung der nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten oder mit Forschungen beauftragt haben, nur weitergeben, soweit die Nutzung der Daten zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Die Daten sind dabei in derart zusammengefasster Weise weiterzugeben, dass ein Personenbezug oder Rückschlüsse auf Einzelfälle ausgeschlossen sind.

(6) Marktakteure sind berechtigt, die Übermittlung von Daten zu energiestatistischen Zwecken oder zum Vollzug energierechtlicher Bestimmungen an Bundesbehörden zu verweigern, soweit diese Daten bereits im Marktstammdatenregister eingetragen sind. Unberührt von Satz 1 bleiben Meldepflichten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz. Ausgenommen von Satz 1 sind Meldepflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 121).

§ 17

Nutzung der Daten durch Netzbetreiber und andere Marktakteure

(1) Die Bundesnetzagentur gewährt Netzbetreibern Zugang zu personenbezogenen Daten und zu Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind, soweit

1. es sich um Daten zu Einheiten handelt, die an ihr Netz angeschlossen sind, und
2. die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Netzbetreiber erforderlich sind.

Satz 1 ist mit Ausnahme des Zugangs zu personenbezogenen Daten entsprechend für die Betreiber von vor- oder nachgelagerten Netzen und Marktgebietsverantwortliche anzuwenden.

(2) Marktakteure können anderen Marktakteuren und registrierten Behörden Zugang zu sämtlichen Daten im Marktstammdatenregister gewähren, die sie registriert haben.

Abschnitt 5

Meldepflichten und Veröffentlichungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

§ 18

Zusätzliche Meldepflichten

(1) Betreiber von EEG-Anlagen, für die erstmals die Flexibilitätsprämie nach § 50b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen werden soll, müssen die geplante Inanspruchnahme im Marktstammdatenregister eintragen. Die Eintragung darf frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erfolgen. Diese Frist ist abweichend von § 7 Absatz 1 auch anzuwenden auf die Registrierung einer Erhöhung der installierten Leistung der Anlage, wenn die Leistung zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erhöht wird.

(2) Betreiber von EEG-Anlagen, in denen erstmals ausschließlich Biomethan zur Stromerzeugung eingesetzt wird, um eine Förderung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung, die für die Anlage nach § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 10 und Absatz 3 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes maßgeblich ist, in Anspruch zu nehmen, müssen die Umstellung als EEG-Anlage innerhalb eines Monats nach der Umstellung im Marktstammdatenregister eintragen.

(3) Wird eine EEG-Anlage, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde, endgültig stillgelegt, so muss der Anlagenbetreiber bei der Registrierung der Stilllegung erklären, ob er der Nutzung der frei gewordenen Kapazität im Sinn des § 100 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes widerspricht.

(4) Ein Betreiber, der die frei gewordene Kapazität einer stillgelegten Anlage, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde, nutzen möchte, muss

1. dies dem Netzbetreiber mitteilen, an dessen Netz er eine Anlage anschließen möchte, und
2. die Anlage, der die Kapazität zugewiesen werden soll, zumindest als Projekt registrieren.

Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur die Nutzung der Kapazität unverzüglich mitteilen.

(5) Betreiber von Solaranlagen müssen bei der Registrierung ihrer Anlage bei deren Inbetriebnahme nach § 5 Absatz 1 angeben, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom Zahlungen des Netzbetreibers nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch nehmen wollen. § 7 Absatz 1 ist für diese Angabe nicht anzuwenden.

§ 19

Veröffentlichungen

(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite:

1. spätestens zum letzten Kalendertag eines Monats

- a) den Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land und auf See im jeweils vorangegangenen Kalendermonat; hierbei ist jeweils gesondert auszuweisen der Brutto-Zubau von Pilotwindenergieanlagen an Land und auf See,
 - b) den Brutto-Zubau von Solaranlagen im jeweils vorangegangenen Kalendermonat; hierbei ist gesondert auszuweisen der Brutto-Zubau von Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert nicht durch Ausschreibungen ermittelt worden ist,
 - c) die Summe der installierten Leistung aller Solaranlagen, für deren Strom eine Zahlung nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen wird oder werden soll; die Bundesnetzagentur veröffentlicht außerdem den nach § 31 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geschätzten Wert der als gefördert geltenden Anlagen und die Summe beider Werte,
 - d) den Brutto-Zubau von Biomasseanlagen im jeweils vorangegangenen Kalendermonat; hierbei ist gesondert auszuweisen der Brutto-Zubau von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert nicht durch Ausschreibung ermittelt worden ist, und
 - e) die Summe der flexibel bereitgestellten zusätzlich installierten Leistung zur Erlangung der Flexibilitätsprämie und
2. spätestens zum letzten Kalendertag des auf einen Bezugszeitraum nach § 46a Absatz 5 und nach § 49 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgenden Kalendermonats
- a) den Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem Bezugszeitraum,
 - b) den annualisierten Brutto-Zubau von Solaranlagen in dem Bezugszeitraum und
 - c) die anzulegenden Werte, die sich jeweils nach Maßgabe der §§ 46a und 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen ergeben.

(2) Zur Umsetzung des § 100 Absatz 3 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat die Bundesnetzagentur die Eintragungen von Stilllegungen nach § 15 Absatz 3 gesondert auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Dabei veröffentlicht sie auch die Höhe der installierten Leistung der jeweiligen stillgelegten Anlage, die für den Nachweis nach § 100 Absatz 3 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes herangezogen werden kann. Die Veröffentlichung muss aktualisiert werden, sobald eine Stilllegung eingetragen worden ist oder ein Netzbetreiber die geplante Nutzung der Kapazität im Sinn des § 15 Absatz 3 angezeigt hat.

Abschnitt 6

Sonstige Bestimmungen

§ 20

Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen dieser Verordnung durch Allgemeinverfügung weitere konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des

Marktstammdatenregisters erlassen. Insbesondere kann sie Formulare, Formatvorgaben und Registrierungsverfahren verbindlich vorgeben.

(2) Die Bundesnetzagentur kann Marktakteuren und Behörden über elektronische Schnittstellen Zugang zu den im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten ermöglichen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann für die Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ein bestimmtes Format und ein etabliertes, dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben. Das Verschlüsselungsverfahren muss den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1, § 5 Absatz 1, 3 oder 4 Satz 1 oder § 7 Absatz 1 eine Registrierung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 3 zuwiderhandelt.

§ 22

Festlegungen

Die Bundesnetzagentur kann Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der Zwecke des § 111e Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen über:

1. weitere registrierungspflichtige Personen und die bei ihrer Registrierung zu übermittelnden Daten,
2. weitere zu registrierende Arten von Einheiten und die zur Registrierung Verpflichteten sowie über die bei der Registrierung zu übermittelnden Daten,
3. Arten von Einheiten und Daten, die abweichend von der Anlage zu dieser Verordnung nicht mehr zu registrieren und zu übermitteln sind,
4. Daten, die abweichend von der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich gelten oder nicht mehr als vertraulich gelten,
5. Personen, die abweichend von § 3 Absatz 1 nicht registrierungspflichtig sind,
6. die Definitionen der zu übermittelnden Daten oder
7. Maßgaben für die Prüfung der Daten durch die Netzbetreiber nach § 13.

§ 23

Fälligkeit von Ansprüchen auf Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Ansprüche auf Zahlungen von Marktpremien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie Ansprüche auf Zuschlagzahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz werden erst fällig, wenn die Betreiber die Einheiten registriert haben oder, bei KWK-Anlagen, die Wiederaufnahme des Betriebs nach ihrer Modernisierung registriert haben. Satz 1 ist entsprechend für Abschlagszahlungen auf diese Zahlungen anzuwenden. § 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 13a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 24

Berichterstattung

Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag im Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ jährlich über Erfahrungen mit dem Marktstammdatenregister und seiner Entwicklung.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Das Recht auf Verweigerung der Datenübermittlung nach § 16 Absatz 6 darf erst ab dem 1. Juli 2019 geltend gemacht werden.

(2) Registrierungen von Marktteilnehmern und Einheiten, die bis zum 1. Januar 2018 vorgenommen werden, gelten abweichend von § 3 Absatz 1 und 2 und von § 5 Absatz 1 und 5 als rechtzeitig. Hiervon ausgenommen sind die Registrierungen von Netzbetreibern sowie von EEG-Anlagen und deren Betreibern, die bereits nach den §§ 3 und 4 der Anlagenregisterverordnung in der am 30. Juni 2017 geltenden Fassung vorgenommen werden mussten.

(3) Abweichend von § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 betragen die Fristen für die Übermittlungen der Prüfergebnisse und die Eintragungen der Daten zu den Lokationen für Aufforderungen bis zum 31. Januar 2019 sechs Monate. Hiervon ausgenommen sind Prüfungen, die bereits nach § 9 der Anlagenregisterverordnung vorgenommen werden mussten, mit Ausnahme der Prüfungen der Daten von Solaranlagen. Die Registrierungspflicht für Projekte nach § 5 Absatz 4 Satz 1 besteht nicht, wenn die Zulassungen vor dem 1. Juli 2017 erteilt worden sind, soweit sich eine Registrierungspflicht nicht aus anderen Vorschriften ergibt.

(4) Netzbetreiber müssen Betreiber von EEG-Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen und vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen worden sind, schriftlich darüber informieren, dass Betreiber von EEG-Anlagen sich im Marktstammdatenregister registrieren müssen und die Daten für ihre Bestandseinheiten bestätigen und erforderlichenfalls korrigieren und ergänzen müssen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 7 hinzuweisen. Die Informationen und Hinweise sind sowohl mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die für die jeweilige Anlage gilt, für das Kalenderjahr 2017 zu übermitteln als auch in der Jahresendabrechnung für

das Kalenderjahr 2018. Sie sollen mittels von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Vorlagen erfolgen.

(5) Netzbetreiber müssen Betreiber von KWK-Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen sind, eine Zahlung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhalten und vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen worden sind, darüber informieren, dass Betreiber von KWK-Anlagen sich im Marktstammdatenregister registrieren und die Daten für ihre Bestandseinheiten bestätigen und erforderlichenfalls korrigieren und ergänzen müssen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 7 hinzuweisen. Die Informationen und Hinweise sind mit der ersten Abrechnung der Jahre 2018 und 2019 zu übermitteln. Sie sollen mittels von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Vorlagen erfolgen.

(6) Sofern Betreiber von Bestandseinheiten bis zum 30. Juni 2019 nicht die Bestandsdaten nach § 12 Absatz 1 bestätigt und erforderlichenfalls ergänzt haben, werden folgende Ansprüche ab diesem Zeitpunkt solange nicht fällig, bis eine Registrierung der Einheiten nach § 12 Absatz 2 erfolgt ist:

1. Ansprüche auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen, Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Abschlagszahlungen auf diese Zahlungen oder
2. Ansprüche auf Zuschlagszahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

(7) § 23 ist ab dem 1. Januar 2018 auf Ansprüche von Einheiten und Anlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 1. Juli 2017 anzuwenden.

(8) Die Pflicht zur Meldung von EEG-Anlagen und deren Betreibern nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 1 besteht nicht, bevor die Bundesnetzagentur den Zeitpunkt nach § 6 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

Anlage

Im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten

Abkürzung	Bedeutung
P	Meldepflicht
R	Meldepflicht mit gleichzeitiger Registrierungsvoraussetzung
X	„Ja“ (Vertraulichkeit oder Netzbetreiberprüfung)
NB-Prüfung	Netzbetreiberprüfung
*1	ab einer Nettonennleistung von 10 MW
*2	ab einer Nettonennleistung von 100 MW
*3	bei Anschluss an Hoch- und Höchstspannung
*4	nur bei Neueinheiten
*5	nur bei Bestandseinheiten
*6	für Registrierung der Genehmigung
*7	nur bei Neuanlagen; bei Pumpspeichern alle Anlagen
*8	nicht bei natürlichen Personen
*9	nur bei natürlichen Personen
*10	nur bei Anlagenbetreibern
WI	Windenergie
SO	solare Strahlungsenergie
BI	Biomasse
WA	Wasserkraft
VE	Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen
SP	Stromspeicher ohne Pumpspeicherkraftwerke
NE	Netzersatzanlagen
GS	Geothermie, Solarthermie und Strom aus Grubengas
KE	Strom aus Kernkraft

Tabelle I: Zu erfassende Daten zu Marktakteuren und Behörden

Nr.	Datum	aktiv	vertraulich	NB-Prüfung
1. Allgemeine Daten				
1.1	Name des Marktakteurs	R	X*9	X*10
1.2	Adressdaten einschließlich zustellfähiger Adresse	R	X*9	X*10
1.3	Region auf NUTS-II-Ebene	P	X*9	
1.4	Telefon	R	X*9	
1.5	E-Mail	R	X*9	
1.6	Rechtsform	R*8	X*9	
1.7	Register-Nummer	P*8	X*9	
1.8	Registergericht	P*8	X*9	
1.9	Geburtsdatum	R*9	X*9	
1.10	Tätigkeitsbeginn	P	X*9	
1.11	Tätigkeitsende	P	X*9	
1.12	Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID)	P	X*9	
1.13	ACER-Code	P	X*9	
1.14	Kontaktdaten des Ansprechpartners für das Marktstammdatenregister	R	X*9	
1.15	Umsatzsteueridentifikationsnummer	P	X*9	
1.16	Betriebsnummer Bundesnetzagentur	P	X*9	
2. Zusätzliche Daten zu den Anlagenbetreibern				
2.1	Angabe, ob Kleinst, kleines oder mittleres Unternehmen	P	X*9	
2.2	Hauptwirtschaftszweig	P	X*9	
3. Zusätzliche Daten zu den Stromlieferanten				
3.1	Direktvermarktungsunternehmen	R	X*9	
3.2	Stromgroßhändler	R	X*9	
3.3	Belieferung von Letztverbrauchern	R	X*9	
3.4	Belieferung von Haushaltskunden mit Strom	R	X*9	
4. Zusätzliche Daten zu den Transportkunden				
4.1	Gasgroßhändler	R	X*9	
4.2	Belieferung von Letztverbrauchern (Gaslieferant)	R	X*9	
4.3	Belieferung von Haushaltskunden mit Gas	R	X*9	

5. Zusätzliche Daten zu den Strom- und Gasnetzbetreibern			
5.0.1.	geschlossenes Verteilernetz	P	
5.0.2.	Bundesländer	P	
5.0.3.	über 100 000 angeschlossene Kunden	P	
5.1. Daten zu Stromnetzbetreibern			
5.1.1	Bilanzierungsgebiete	P	
5.1.2	Regelzone	P	

Tabelle II: Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungseinheiten, EEG-Anlagen und KWK-Anlagen

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
1. Allgemeine Daten							
1.1	Name der Einheit	P	R				
1.2	Name des Kraftwerksblocks						VE: [I]: P, [II]: P. KE: [I]: P, [II]: P.
1.3	Name des Kraftwerks						VE: [I]: R, [II]: R. KE: [I]: R, [II]: R.
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R			X	
1.5	Standort der Einheit (geografisch)	R	R			X	
1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)		P				NE: /.
1.7	Kraftwerksnummer Bundesnetzagentur		P				NE: /. SP: /. GS: /.
1.8	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					NE: /.
1.9	Datum des Baubeginns						VE: [I]: P*1.
1.10	technisches Inbetriebnahmedatum		R			X	
1.11	Bruttoleistung	R	R	R		X	WI: [I]: P, [II]: P, [III]: /. BI: [III]: /, [V]: X*4. GS: [III]: /, [V]: X. KE: [I]: /, [III]: /.

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
1.12	Nettonennleistung	P	R	R		X	WI: [I]: R, [III]: /. SO: [V]: X*4. BI: [III]: /. WA: [V]: X*4. SP: [V]: X*6. NE: [V]: X*4. GS: [I]: R, [III]: /. KE: [I]: /, [III]: /.
1.13	Steigerung der Nettonennleistung durch Kombibetrieb						VE: [II]: P, [V]: X.
1.14	Marktstammdatenregister-Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombibetrieb verbunden sind						VE: [II]: P.
1.1	Schwarzstartfähigkeit		P*3		X	X	
1.16	Präqualifikation Regelleistung		P		X		
1.17	Fernsteuerbarkeit		P			X	
1.18	Netzbetreiber		R				
1.19	Identifikationsnummer		P				
1.20	Einsatzverantwortlicher		P*1				
1.21	Inselbetriebsfähigkeit		P*3		X	X	
1.22	Art der Spannungshaltung bzw. Blindleistungsbereitstellung		P				
1.23	Art der Einspeisung		P				
1.24	Technologie		R				WI: [I]: P, [II]: P. SO: /. BI: [I]: P. NE: [I]: P, [II]: P. GS: [II]: P. KE: /.
1.25	Lage						WI: [I]: R, [III]: P. SO: [II]: R, [V]: X.
1.26	Hauptbrennstoff/Energieträger		R			X	VE: [II]: R, [V]: X. NE: [II]: R, [V]: X.
1.27	weiterer Hauptbrennstoff						VE: [II]: P.
1.28	Grenzkraftwerk						WA: [II]: P. VE: [II]: P.

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
1.29	Datum des Beginns der gesetzlichen Hinderung an der Stilllegung						VE: [II]: P.
1.30	Datum der endgültigen Stilllegung			R		X	
1.31	Datum des Beginns der vorläufigen Stilllegung						WA: [II]: P*1. VE: [II]: P*1.
1.32	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung						WA: [II]: P*1. VE: [II]: P*1.
2. Zusätzliche Daten zu Genehmigungen (nur für Neuanlagen und nach der Anlagenregisterverordnung verpflichtete Anlagen)							
2.1	Art der Genehmigung	R*7	P				NE: /. KE: /.
2.2	Genehmigungsdatum	R*7	P				NE: /. KE: /.
2.3	Genehmigungsbehörde	R*7	P				NE: /. KE: /.
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde	P	P				NE: /. KE: /.
2.5	Genehmigungsfrist	P	P				NE: /. KE: /.
2.6	Wasserrechtsnummer						WA: [I]: P, [II]: P.
2.7	Ablaufdatum der Wasserrechtsgenehmigung						WA: [I]: P, [II]: P.
3. Zusätzliche Daten zu Batterien							
3.1	Wechselrichterleistung		R			X*4	
3.2	Batterietechnologie		R				
3.3	AC oder DC gekoppeltes System		P				
4. Zusätzliche Daten zu Strom aus Biomasse							
4.1	Biomasseart (Brennstoff)		R			X	

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
5. Zusätzliche Daten zu Einheiten mit Brennstoff Erdgas und einer Nettonennleistung >10 MW							
5.1	maximale Gasbezugsleistung		R				
5.2	Gasnetzbetreiber		R			X	
5.3	Identifikationsnummer		R				
6. Zusätzliche Daten zu Einheiten in Netzersatzanlagen							
6.1	Einsatzort		P				
6.2	Betriebsart		P				
7. Zusätzliche Daten zu Strom aus Strahlungsenergie ohne Solarthermie							
7.0.1	zugeordnete Wirkleistung des/der Wechselrichter	P	P			X*4	
7.0.2	gemeinsamer Wechselrichter mit Stromspeicher		P				
7.0.3	Anzahl der Module		P				
7.0.4	Angabe, ob alle Module der SEE gleiche Ausrichtung und Neigungswinkel haben		P				
7.0.5	Hauptausrichtung		P				
7.0.6	Neigungswinkel der Hauptausrichtung		P				
7.0.7	Nebenausrichtung		P				
7.0.8	Neigungswinkel der Nebenausrichtung		P				
7.0.9	Leistungsbegrenzung		P				
7.0.10	Inanspruchnahme von Zahlungen nach § 19 EEG		R				
7.1 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Freiflächenanlagen							
7.1.1	in Anspruch genommene Fläche		P				

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
7.1.2	in Anspruch genommene Ackerfläche		P				
7.1.3	Art der Fläche		P				
7.2. Zusätzliche Daten zu Dach- und Fassadenanlagen							
7.2.1	Nutzungsbereich		P				
8. Zusätzliche Daten zu Strom aus Windenergieanlagen							
8.0.1	Name des Windparks	P	P				
8.0.2	Nabenhöhe des Horizontalläufers	P	P				
8.0.3	Rotordurchmesser	P	P				
8.0.4	Höhe des Vertikalläufers	P	P				
8.0.5	Auflagen zu Abschaltungen bzw. Leistungsbegrenzungen		P				
8.0.6	Hersteller		P			X*4	
8.0.7	Typenbezeichnung		P			X*4	
8.1 Zusätzliche Daten zu Wind auf See							
8.1.1	Wassertiefe		P				
8.1.2	Küstenentfernung		P				
9. Zusätzliche Daten zu Strom aus Wasserkraft							
9.1	Art des Zuflusses (nur Laufwasser)		P				
9.2	Leistung im Pumpbetrieb (nur Pumpspeicher)		P				
9.3	kontinuierliche Regelbarkeit im Pumpbetrieb (nur Pumpspeicher)		P				
10. Daten zu EEG-Anlagen							
10.0.1	Anlagenschlüssel EEG		P			X	
10.0.2	installierte Leistung		R			X	
10.0.3	Inbetriebnahmedatum		R			X	
10.0.4	Anlagenkennziffer (Anlagenregister)		P*5				

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
10.1 Zusätzliche EEG-Anlagendaten bei Teilnahme an Ausschreibungen							
10.1.1	Zuschlagsnummer	P	P				
10.1.2	Zugeordnete Gebotsmenge						So: (I): P, So: (II): P.
10.2 Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Biomasse							
10.2.0.1	ausschließliche Verwendung von Biomasse nach der Biomasseverordnung		P				
10.2.1 Zusätzliche EEG-Anlagendaten bei Inanspruchnahme Flexibilitätsprämie							
10.2.1.1	Inanspruchnahme Flexibilitätsprämie		P			X	
10.2.1.2	Datum der ersten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie		P			X	
10.2.3 Zusätzliche EEG-Anlagendaten bei Strom aus gasförmiger Biomasse							
10.2.3.1	Art der Verstromung bei Biogas		R				
10.2.3.2	Quelle des Gases		R				
10.2.3.3	Höchstbemessungsleistung		P*5			X	
10.2.4 Zusätzliche Daten bei gasförmiger Biomasse, vor Ort verstromt							
10.2.4.1	Gaserzeugungskapazität		P				
10.2.5 Zusätzliche Daten bei gasförmiger Biomasse: Biomethan							
10.2.5.1	Datum des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan		R				
10.2.6 Zusätzliche Daten bei Leistungserhöhung							
10.2.6.1	Datum der Leistungserhöhung		P				
10.2.6.2	Umfang der Leistungserhöhung		P				
10.3 Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Solaranlagen							

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
10.3.1	Registrierungsnummer PV-Melderegister		P				
10.4 Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Windenergieanlagen							
10.4.1	Pilotwindenergieanlage	P	P			X	
10.4.2	Prototypanlage	P	P				
10.4.3	Verhältnis der Ertrags-einschätzung zum Referenzertrag nach Ertragsgutachten	P	P				
10.4.4	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von fünf Jahren		P				
10.4.5	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von zehn Jahren		P				
10.4.6	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 15 Jahren		P				
10.5 Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Wasserkraft							
10.5.1	Art der Ertüchtigung		P				
10.5.2	Datum der Wiederinbetriebnahme nach Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahme		P				
10.5.3	prozentuale Erhöhung des Leistungsvermögens		P				
10.5.4	Zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahme		P				
11. Zusätzliche Daten zu KWK-Anlagen							
11.1	thermische Nutzleistung		R				
11.2	elektrische KWK-Leistung		R				

2.1	Speicherart	R	R			X
2.2	maximal nutzbares Arbeitsgasvolumen		R			X
2.3	maximale Einspeicherleistung		R			
2.4	maximale Ausspeicherleistung		R			
3. Daten zu Stromspeichereinheiten						
3.1	nutzbare Speicherkapazität	R	R			X*4
3.2	EE-Speicher	P	P			

Tabelle V: Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungs- und Stromverbrauchsloktionen und Gaszeugungs- und Gasverbrauchsloktionen.

Nr.	Datum	in Betrieb	vertraulich
1. Allgemeine Daten			
1.1	Name der Lokation	P	
1.2	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
2. Daten zu Stromloktionen			
2.0.1	Spannungsebene	P	
2.0.2	Bilanzierungsgebiet	P	
2.0.3	Regelzone	P	
2.0.4	reale Zählpunktbezeichnung	P	
2.1. Daten zu Stromerzeugungsloktionen			
2.1.1	Nettoengpassleistung	P	
2.2 Daten zu Stromverbrauchsloktionen			
2.2.1	Netzanschlusskapazität	P	
3. Daten zu Gasloktionen			
3.0.1	Marktgebiet	P	
3.1. Daten zu Gaserzeugungsloktionen			
3.1.1	maximale Einspeiseleistung	P	
3.2 Daten zu Gasverbrauchsloktionen			
3.2.1	maximale Ausspeiseleistung	P	

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

(2) Die Anlagenregisterverordnung vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1320), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, tritt am 1. September 2017 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Regelungen

Das Marktstammdatenregister wird aufgebaut, um die folgenden, von § 111e Absatz 1 EnWG vorgegebenen Ziele zu erreichen:

- Vereinfachung von behördlichen und privatwirtschaftlichen Meldungen,
- Reduzierung der Zahl der Register, in denen Akteure und Einheiten gemeldet werden müssen, und die
- Steigerung der Datenqualität und der Transparenz.

Damit diese Ziele erreicht werden können, muss das Marktstammdatenregister in möglichst vielen Zusammenhängen genutzt werden können. Es muss daher mit bereits bestehenden Verfahren und Prozessen kompatibel sein. Insbesondere muss es im Rahmen der Marktkommunikation verwendbar sein, weil dies eine sehr häufige Nutzung sicherstellt. Das Marktstammdatenregister wird als online-gestützte Datenbank verwirklicht, die von der BNetzA gepflegt und betreut wird. Die Daten werden über das Internet eingegeben, gepflegt und jederzeit verfügbar gemacht. Für registrierte Marktteure ist es möglich, Daten über standardisierte und automatisierte Schnittstellen abzurufen.

Das Marktstammdatenregister erfasst die Stammdaten der Marktteure und Einheiten der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt. Es ist nicht auf einzelne bestimmte Verwendungszwecke ausgerichtet, sondern soll möglichst alle bestehenden Stammdatenverwendungen unterstützen. Daher wird eine hohe Vollständigkeit des Registers angestrebt. Ins Marktstammdatenregister können ausschließlich Stammdaten eingetragen werden, z. B. Standorte, Kontaktinformationen, technische Einheitsdaten, Unternehmensform, technische Zuordnung, Geodaten. Dagegen können Bewegungsdaten, die die energiewirtschaftlichen Aktivitäten abbilden und betreffen, im Marktstammdatenregister nicht eingetragen werden. Zu den Bewegungsdaten zählen Last- und Einspeisezeitreihen, Energiemengen, Vertragsbeziehungen, Speicherfüllstände etc. Alle Daten, die ins Marktstammdatenregister eingetragen werden, sind eindeutig definiert. Beim Anlagenbegriff ist die Vielfalt an Definitionen besonders groß, so verwenden beispielsweise das EnWG, das EEG 2017 (wobei hier zwischen Anlage, Stromerzeugungsanlage und Generator unterschieden wird), das KWKG, das EnergieSteuerg, das AtomG, die Biomassestrom-NachhaltigkeitsV, die KraftNAV, die SysStabV und die StromNEV unterschiedliche Definitionen des Begriffs „Anlage“; dabei kann sich der Begriff der Anlage sogar in verschiedenen Fassungen desselben Gesetzes unterscheiden. Das Marktstammdatenregister hat nicht die Aufgabe, diese unterschiedlichen Definitionen zu einer einheitlichen Definition zusammenzuführen, sondern es muss in der Lage sein, zu den unterschiedlichen Definitionen der „Anlage“ die passenden Stammdaten zu liefern. Dies leistet das Marktstammdatenregister, in dem es bei der Registrierung von der kleinsten technischen Komponente, der sog. Einheit, ausgeht, aus denen sich die Anlagen im Sinn der verschiedenen Definitionen zusammensetzen lassen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten im Marktstammdatenregister trägt jeweils der Dateneinhaber selbst die Verantwortung. Die Daten sind vom Dateneinhaber einzutragen und jederzeit aktuell zu halten. Im Ausnahmefall ist es für natürliche Personen möglich, die BNetzA schriftlich zu beauftragen, Eintragungen und Änderungen vorzunehmen.

Auch in diesem Fall liegt die Datenverantwortung beim Dateninhaber. Wenn die BNetzA Daten aus bestehenden Registern beim Start des Registers in das Marktstammdatenregister überführt, ist die Datenverantwortung durch den Dateninhaber zu übernehmen.

Für die Nutzung des Marktstammdatenregisters sind mehrere Registrierungsstufen vorgesehen: Das Marktstammdatenregister kann ohne Registrierung verwendet werden, da alle öffentlichen Daten ohne Registrierung sichtbar sind. Eine einfache Registrierung als Nutzer ermöglicht nur die Abspeicherung von Auswahl- und Such-Ergebnissen und enthält keine weitergehenden Berechtigungen. Die Registrierung als Marktakteur ist mit weitergehenden Berechtigungen verbunden; mit dieser Registrierung ist die Nutzung der Schnittstellen und die Teilnahme am Verfahren der Freigabe vertraulicher Daten möglich; die Registrierung führt auf der anderen Seite aber auch zu der Pflicht, eingetragene Daten stets aktuell zu halten.

Im Marktstammdatenregister sind grundsätzlich alle Daten öffentlich zugänglich, sofern es sich nicht um geschützte oder vertrauliche Daten handelt. Jeder Nutzer des Marktstammdatenregisters kann die öffentlichen Daten einsehen und wird im Marktstammdatenregister technisch durch Analysewerkzeuge unterstützt, die Daten auszuwerten und auszuwählen und die Auswahl herunterzuladen. Nicht öffentliche Daten sind zum einen personenbezogene Daten: Wenn der Einheitenbetreiber eine natürliche Person ist, werden seine persönlichen Daten nicht veröffentlicht. Zum anderen werden vertrauliche Daten geschützt, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Für diese Daten wird im Marktstammdatenregister ein Freigabemanagement aufgebaut. Die Freigaben beziehen sich dabei stets auf Gruppen nicht öffentlicher Daten (z. B. Kontaktinformationen privater Einheitenbetreiber oder Daten zur Redispatchfähigkeit). Der Dateninhaber kann außerdem für jedes geschützte Datum angeben, welcher andere registrierte Marktakteur diese Daten lesen darf. Diese individuelle Freigabe kann vom Dateninhaber jederzeit erteilt und aufgehoben werden; in einigen Fällen ist diese Freigabe rechtlich angeordnet und erfolgt automatisch, etwa für bestimmte Behörden und für berechtigte Netzbetreiber.

Die im Marktstammdatenregister gespeicherten öffentlichen Daten können anderen Personen oder Behörden mitgeteilt werden, indem die Marktstammdatenregister-Nummer übermittelt wird. Der Datenempfänger kann die Daten aus dem Marktstammdatenregister entnehmen, er findet dort die aktuellen Daten. Aktualisierungen von Stammdaten (Nemensänderung, Adressänderung, Änderung technischer Einheiten-Daten etc.) können damit vom Dateninhaber zentral an einer Stelle vorgenommen werden und sind sofort für alle Datenempfänger sichtbar.

Alle Marktakteure sind verpflichtet, sich im Marktstammdatenregister zu registrieren. Dies gilt auch, wenn sie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters bereits anderweitig bei der BNetzA registriert sind. Das Marktstammdatenregister wird durch die Datenmigration aus den bestehenden Registern der BNetzA, in dem Strom- und Gasnetzbetreiber und Strom- und Gaslieferanten erfasst sind, vorbefüllt. Die Marktakteure sind verpflichtet, die Daten zu korrigieren, entsprechend der neuen Systematik zu ordnen, zu vervollständigen und die Datenverantwortung zu übernehmen. Marktakteure, die von der BNetzA bisher nicht erfasst worden sind, müssen ihre Daten neu registrieren; Anlagenbetreiber, die nicht im Anlagenregister erfasst sind, müssen sich neu registrieren, da hier nicht auf einen geeigneten Datenbestand zurückgegriffen werden kann.

Die BNetzA bereitet die Daten der Bestandseinheiten durch Nutzung einer Vielzahl von Quellen auf und bringt die zentralen Daten bereits soweit möglich in die neue einheitliche Datenstruktur. Diese Daten der Bestandseinheiten werden von Anfang an in statistischen Auswertungen berücksichtigt. Die Betreiber der Bestandseinheiten sind innerhalb einer Übergangsfrist verpflichtet, sich selbst als Marktakteur im Marktstammdatenregister neu zu registrieren, ihre Bestandseinheiten im Datenbestand zu suchen, die Daten zu ergänzen und zu korrigieren und abschließend die Datenverantwortung zu übernehmen.

Die Registrierung und Pflege der Daten im Marktstammdatenregister wird mittelfristig im Eigeninteresse vieler Marktakteure liegen, weil sich künftig eine wachsende Zahl privatrechtlicher und behördlicher Prozesse mit einer Registrierung im Marktstammdatenregister vereinfachen lässt oder eine Registrierung voraussetzt. Die Dateneintragung ist als Verpflichtung ausgestaltet, da es für viele Aspekte des Energiemarktes und der Energiepolitik von großer Bedeutung ist, dass eine vollständige Registrierung erfolgt. Ein Teil der Daten unterliegt in gewissen Fällen der Prüfung durch den Anschlussnetzbetreiber. Diese Daten werden anlassbezogen automatisch über eine Schnittstelle an den Anschlussnetzbetreiber zur Überprüfung bereitgestellt. Eine Netzbetreiberprüfung erfolgt bei der Status-Änderung einer Einheit auf „in Betrieb“ (spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Anschlussnetzbetreiber zudem verpflichtet, die seinerseits zu den Einheiten zu registrierenden Daten zu vervollständigen), bei Änderungen an den bereits vom Netzbetreiber geprüften und bestätigten Daten, sowie auf Anforderung im Rahmen der Registerführung.

Der Anschlussnetzbetreiber bestätigt die Richtigkeit der Daten oder meldet ggf. Daten als fehlerhaft und gibt, soweit verfügbar, die korrekten Daten an. Die BNetzA wirkt auf die entsprechende Korrektur der Daten durch den Dateninhaber hin und kann dafür im Fall von Korrekturvorschlägen des Anschlussnetzbetreibers entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Geschlossene Verteilernetze werden im Marktstammdatenregister in jeder Hinsicht mit den Netzen der öffentlichen Versorgung gleichgestellt. Insbesondere sind sie auch verpflichtet, die Netzbetreiberprüfung durchzuführen und die Lokationsdaten zu ergänzen.

Im Bereich der Registrierung Erneuerbarer-Energien-Anlagen ersetzt das Marktstammdatenregister die bisherigen bei der BNetzA geführten Register und übernimmt deren Aufgaben; der Zeitpunkt, zu dem die Umstellung erfolgt, wird von der BNetzA im Bundesanzeiger nach § 6 Absatz 2 EEG 2017 bekanntgemacht.

II. Ermächtigung

Die Verordnung stützt sich auf § 111f EnWG; hiernach ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die die Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters nach § 111e EnWG regelt. Diese Ermächtigungsgrundlage wird mit dem Erlass der Verordnung umgesetzt.

Die Einführung der Meldepflicht nach § 15 Absatz 4 von Anlagen, die im Ausland stehen, stützt sich auf § 88b EEG.

Die Regelungen zu den Veröffentlichungen nach § 16 stützen sich auf § 93 EEG.

III. Alternativen

Keine. Die in § 111e EnWG festgelegten Ziele, insbesondere die Schaffung einer größtmöglichen Transparenz und einen Abbau bürokratischer Meldepflichten, kann nur mittels der Implementierung des Marktstammdatenregisters erfolgen.

Das Marktstammdatenregister wird nur dann erfolgreich sein, wenn eine umfassende Datenerfassung gelingt. Es gilt, den Markt nach Möglichkeit umfassend abzubilden. Nur dann werden die Marktakteure das Register nutzen können und die eigene Datenhaltung reduzieren können. Ausnahmen von der Registrierungspflicht sind deswegen nur in die Verordnung aufgenommen worden, wenn Erzeugungseinheiten nicht über einen Netzanschluss mit dem Stromversorgungssystem verbunden sind und wenn Verbrauchseinheiten keine Relevanz für das Stromsystem entfalten.

Das derzeit als Vorstufe des Marktstammdatenregisters betriebene Anlagenregister und das PV-Meldeportal der BNetzA sollen, wie bereits in der Anlagenregisterverordnung vorgesehen, durch ein modernes und funktionales Register ersetzt werden. Da beide Register im Marktstammdatenregister aufgehen, ist der weitere Aufbau eines eigenständigen Anlagenregisters nur für Erneuerbare-Energien-Anlagen nicht mehr erforderlich.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch das Marktstammdatenregister wird der gesamte Energiemarkt erfasst. Es werden neue Meldepflichten für konventionelle Einheiten eingeführt und die Pflichten im Bereich der erneuerbaren Energien neu gefasst. Das so entstehende zentrale Register wird die Datenhaltung des gesamten Marktes weiterentwickeln. Anstatt einer Vielzahl von umfassenden Meldeverpflichtungen nachkommen zu müssen, wird das Marktstammdatenregister gesammelt die Basisdaten bereithalten, die jederzeit abgerufen werden können.

Eine Vielzahl an vorhandenen und unvollständigen Registern der Energiewirtschaft wird nicht mehr geführt werden müssen oder sich auf die jeweils zusätzlich erforderlichen Daten beschränken, da es mit dem Marktstammdatenregister eine Quelle geben wird, die die anderen Register an Aktualität und Umfang übertreffen wird. Hierdurch können sonstige Erhebungen deutlich reduziert werden; statistische Analysen können weitgehend ohne zusätzliche Erhebungen durchgeführt werden: Durch die Vereinfachung der Meldepflichten werden einheitliche Stammdaten für alle Behörden zentral bereitgestellt. Durch die Öffentlichkeit des Registers und die individuellen Zugriffsmöglichkeiten der Behörden werden viele Datentransfers überflüssig. Behörden können nunmehr auf einheitliche Daten zurückgreifen, sie müssen nicht mehr eigene Daten erheben – insbesondere brauchen die Statistikbehörden viele eigene Erhebungen nicht mehr vorzunehmen.

Betroffene Bürger können viele Melde- und Aktualisierungspflichten durch eine einzige Meldung im Marktstammdatenregister erfüllen. Hierdurch entfällt eine Vielzahl anderer Vorschriften, die sie zu den jeweiligen Datenmeldungen verpflichten. Hierdurch wird dem Grundsatz der Datensparsamkeit entsprochen.

Die bestehenden Meldepflichten für Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) werden durch diese Verordnung abgelöst. Das Marktstammdatenregister übernimmt die Erfassung von EE-Anlagen im PV-Meldeportal und im Anlagenregister. Hierdurch braucht die BNetzA nicht mehr zwei verschiedene Register zu führen und zu pflegen, sondern nur noch eines, das dazu noch auf einem technisch neueren Stand ist und den Bürgern mehr Service und eine Verwaltungsvereinfachung bietet. Die unterschiedlichen Meldewege werden aufgehoben und durch die eine Meldung an das Marktstammdatenregister ersetzt.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen über die im Vorblatt unter Buchstabe E.3 und unter „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ dargestellten Kosten hinaus keine weiteren finanziellen Belastungen.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen nur Kosten, wenn sie am Markt tätig sind. Dieser Aufwand wird unter Buchstabe b dargestellt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung werden Informationspflichten für Marktakteure der Energiewirtschaft begründet. Dies führt zwar zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 151.000 Euro jährlich, der allerdings durch Entlastungen überkompensiert wird, so dass sich eine Gesamtentlastung von 8 Mio. Euro ergibt.

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 28 Mio. Euro für die Übernahme und die Ergänzung der Bestandsdaten.

Beide Zahlen zum zusätzlichen Erfüllungsaufwand ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 3 Abs. 1	Pflicht für Marktakteure zur Registrierung (neue Informationspflicht, sofern es sich nicht um die Betreiber von Einheiten handelt, die EEG-Anlagen zuzurechnen sind)	6.000 pro Jahr	41.700 Euro / pro Jahr
2	§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 12	Pflicht für Betreiber von Bestandseinheiten zur Registrierung (neue Informationspflicht)	1.000.000	6.950.000 Euro
3	§ 5 Abs. 4	Pflicht für Einheitenbetreiber, die Zulassung ihrer Einheiten zu registrieren (neue Informationspflicht, sofern es sich nicht um Einheiten handelt, die EEG-Anlagen zuzurechnen sind)	100 pro Jahr	695 Euro pro Jahr
4	§ 5 Abs. 1	Pflicht für Einheitenbetreiber, ihre Einheiten bei der Inbetriebnahme zu registrieren (neue Informationspflicht, sofern es sich nicht um Einheiten handelt, die EEG-Anlagen zuzurechnen sind)	5.000 pro Jahr	34.750 Euro pro Jahr
5	§ 5 Abs. 1	Pflicht für Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen ihre Anlagen bei der Inbetriebnahme zu registrieren (neue Informationspflicht, sofern es sich um KWK-Anlagen handelt)	1.000 pro Jahr	6.950 Euro pro Jahr
6	§ 12 Abs. 1	Pflicht für Einheitenbetreiber die Verantwortung zu den Bestandsdaten ihrer Einheiten zu übernehmen (neue Informationspflicht)	1.500.000	10.425.000 Euro
7	§ 5 Abs. 3	Pflicht für Einheitenbetreiber, die endgültige Stilllegung ihrer Einheiten zu registrieren (neue Informationspflicht, sofern es sich nicht um Einheiten handelt, die EEG-Anlagen zuzurechnen sind)	500 pro Jahr	1042,50 Euro pro Jahr
8	§ 7 Abs. 1	Pflicht der Marktakteure, Änderungen an gemeldeten Daten zu registrieren (neue Informations-	3.000 pro Jahr	10.440 Euro pro Jahr

		pflicht, sofern es sich nicht um Daten von Betreibern und Einheiten handelt, die EEG-Anlagen zuzurechnen sind)		
9	§ 7 Abs. 2	Pflicht für Einheitenbetreiber, Genehmigungen ihrer Einheiten zu registrieren, wenn diese die installierte Leistung betreffen (neue Informationspflicht, sofern es sich nicht um Einheiten handelt, die EEG-Anlagen zuzurechnen sind)	50 pro Jahr	347,50 Euro pro Jahr
10	§ 13 Abs. 2	Pflicht der Netzbetreiber zur Überprüfung und Ergänzung von Angaben der Einheitenbetreiber und zur Rückmeldung des Ergebnisses (neue Informationspflicht, sofern es sich nicht um Daten von Betreibern und Einheiten handelt, die EEG-Anlagen zuzurechnen sind)	6.000 pro Jahr	20.880 Euro pro Jahr
11	§ 13 Abs. 2	Pflicht der Netzbetreiber zur Überprüfung und Ergänzung von Angaben der Einheitenbetreiber und zur Rückmeldung des Ergebnisses im Rahmen der Verantwortungsübernahme bei Bestandseinheiten (neue Informationspflicht)	1.500.000	5.220.000 Euro
12	§ 14 Abs. 2	Pflicht der Netzbetreiber zur Eintragung von Daten zu Lokationen (neue Informationspflicht)	10.000 pro Jahr	34.800 Euro pro Jahr
13	§ 14 Abs. 2	Pflicht der Netzbetreiber zur Eintragung von Daten zu Lokationen im Rahmen der Verantwortungsübernahme bei Bestandseinheiten (neue Informationspflicht)	1.500.000	5.220.000 Euro
14	§ 18 Abs. 1	Pflicht der Betreiber von bestehenden Biogasanlagen zur Meldung bei Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie	Keine zusätzlichen Kosten	Keine zusätzlichen Kosten
15	§ 18 Abs. 2	Pflicht der Betreiber zur Meldung des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan	Keine zusätzlichen Kosten	Keine zusätzlichen Kosten
16	§ 25 Abs. 4 und Abs. 5	Pflicht der Netzbetreiber zur Information der Betreiberinnen und Betreiber von Bestandseinheiten auf der Jahresabrechnung der Förderung (neue Informationspflicht)	Zweimal bei jedem der 1.700 Netzbetreiber	Insgesamt 4.726 Euro

Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012. Für die Tätigkeiten zur Erfüllung der Informationspflichten wird ein mittleres Qualifikationsniveau der Bearbeiterin oder des Bearbeiters angesetzt. Gemäß der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft im „Leitfaden zur

Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Anhang VI, Spalte D) sind für Tätigkeiten im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von 41,70 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Die für die Erfüllung der Informationspflichten notwendigen Arbeitsschritte sind mit dem Schwierigkeitsgrad „Einfach“ einzustufen. Auf dieser Grundlage ergibt sich jeweils der in der Tabelle dargestellte Erfüllungsaufwand.

Im Einzelnen ist bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes Folgendes berücksichtigt worden:

- Nach Nummer 1 müssen die Marktakteure sich als solche registrieren. Die für die Registrierung erforderlichen Daten sind bei den Marktakteuren vorhanden und müssen nur neu zusammengetragen und dann im Internet eingegeben werden. Die Eintragung bedeutet nach Expertenaussagen einen zeitlichen Mehraufwand von insgesamt 10 Minuten. Bei Multiplikation dieses zeitlichen Aufwands mit dem anzusetzenden Stundenkosten ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 6,95 Euro (= 10 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten) für die erstmalige Zusammenstellung und Übermittlung der Daten an das Marktstammdatenregister. Es ist davon auszugehen, dass sich jährlich 6.000 Marktakteure neu registrieren werden. Die hierdurch entstehenden Kosten betragen pro Jahr 41.700 Euro. Für die Betreiber von EE-Anlagen entstehen keine weiteren Kosten, da die Pflicht bereits in der Anlagenregisterverordnung normiert war.
- Marktakteure, deren Daten in das Marktstammdatenregister übernommen werden können, müssen ebenfalls ihre Daten zusammentragen und die für sie übernommenen Daten bestätigen und gegebenenfalls korrigieren und ergänzen. Hinzu kommen die Einheitenbetreiber, deren Daten nicht in das Register übernommen werden, die sich damit erstmalig registrieren müssen. Der Aufwand beträgt nach Nummer 2 einmalig 6.950.000 Euro. Der Aufwand einer solchen Meldung ist identisch mit dem einer Meldung nach Nummer 1.
- In Nummer 3 wird abgebildet, dass bei nach bestimmten genehmigungsbedürftigen Anlagen zu zwei Zeitpunkten Meldepflichten bestehen. Es müssen bei Erteilung der Genehmigung Daten an das Register gemeldet werden. Für genehmigungsbedürftige Einheiten entsteht unter Zugrundelegung der vorab genannten Kalkulation zunächst ein Aufwand von 6,95 Euro pro Genehmigung (= 10 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten) für die erstmalige Zusammenstellung und Übermittlung der Daten an das Marktstammdatenregister bei Genehmigungserteilung. Bei 100 Fällen im Jahr ergeben sich Kosten von 695 Euro. Für die Genehmigungen von EE-Anlagen entstehen keine weiteren Kosten, da die Pflicht bereits in der Anlagenregisterverordnung normiert war.
- Die Daten, die im Rahmen der Inbetriebnahme einer Einheit an das Marktstammdatenregister nach den Nummern 4 und 5 gemeldet werden müssen, liegen den Einheitenbetreiber vor, da diese im Rahmen des Netzanschlusses bereits mit dem Netzbetreiber zu klären sind. Sie müssen gesammelt und in das Register eingetragen werden. Pro Meldung einer Einheit entstehen Kosten in Höhe von 6,95 Euro (= 10 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten), was bei zu jährlichen Kosten in Höhe von 41.700 Euro führt. Für die Betreiber von EE-Anlagen entstehen keine weiteren Kosten, da die Pflicht bereits in der Anlagenregisterverordnung normiert war.
- Die Daten von Bestandseinheiten werden bereits unvollständig in das Marktstammdatenregister übernommen. Die Betreiber müssen diese gegebenenfalls korrigieren, ergänzen und bestätigen. Der Aufwand beträgt nach Nummer 6 einmalig 10.425.000 Euro. Der einzelne Aufwand ist identisch mit dem einer Meldung nach den Nummern 4 oder 5.

- Eine endgültige Stilllegung ist ebenfalls dem Marktstammdatenregister zu melden. Hierbei sind nur wenige Daten zu übermitteln, so dass pro Meldung nach Nummer 7 Kosten in Höhe von 2,09 Euro entstehen (= 3 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten). Bei 500 Fällen betragen die jährlichen Kosten geschätzt 1.042,50 Euro. Für die Betreiber von EE-Anlagen entstehen keine weiteren Kosten, da die Pflicht bereits in der Anlagenregisterverordnung normiert war.
- Nach Nummer 8 sind Änderungen an registrierten Daten zu melden. Pro geänderten Datum entstehen Kosten in Höhe von 3,48 Euro (= 5 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten). Es ist davon auszugehen, dass sich 3.000 Daten ändern, was einem Aufwand von 10.440 Euro entspricht. Für die Betreiber von EE-Anlagen entstehen keine weiteren Kosten, da die Pflicht bereits in der Anlagenregisterverordnung normiert war.
- Im Marktstammdatenregister sind Genehmigungen von bereits registrierten Einheiten zu melden. Der Aufwand ist in Nummer 9 abgebildet. Es wird von 50 Fällen ausgegangen, der einzelne Aufwand gleicht dem der Nummer 3, insgesamt entstehen neue Kosten in Höhe von 347,50 Euro pro Jahr. Für die Betreiber von EE-Anlagen entstehen keine weiteren Kosten, da die Pflicht bereits in der Anlagenregisterverordnung normiert war.
- Nummern 10 und 11: Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Daten von an ihrem Netz angeschlossener Anlagen zu ergänzen, zu prüfen und das Ergebnis zurückzumelden. Die Daten liegen den Netzbetreibern vor, so dass sie keine eigenen Ermittlungen anzustrengen brauchen. Der Abgleich wird durch Automatisierungen (Schnittstelle) technisch unterstützt und kann weitgehend in einer Maschine-zu-Maschine-Kommunikation abgewickelt werden. Es handelt sich um das Abgleichen von Datenbeständen. Hierfür wird ein Aufwand je Einheit von 3,48 Euro (= 5 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten) angenommen, was bei 6.000 Fällen zu jährlichen Kosten in Höhe von 20.880 Euro führt. Einmalig müssen die Daten der Bestandseinheiten geprüft werden, hierbei entstehen einmalige Kosten von 5.220.000 Euro. Bezüglich der Prüfung von EE-Anlagen entstehen keine weiteren Kosten, da die Pflicht bereits in der Anlagenregisterverordnung normiert war.
- Netzbetreiber müssen Einheiten zu Lokationen zusammenfassen und für diese weitere Daten registrieren, Nummern 12 und 13. Die Daten für die Lokationen liegen den Netzbetreibern vor, sie sind zu sammeln und einzutragen. Es wurde auf der Basis von Expertenaussagen ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 5 Minuten angenommen. Bei Multiplikation dieses zeitlichen Aufwands mit dem anzusetzenden Stundenkosten ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 3,48 Euro (= 5 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten) für die erstmalige Zusammenstellung und Übermittlung der Daten an das Marktstammdatenregister. Bei 10.000 Fällen sind dies jährliche Kosten in Höhe von 34.800 Euro, einmalig werden bezüglich der Bestandsdaten weitere Kosten in Höhe von 5.220.000 Euro anfallen.
- Zu den Nummern 14 und 15: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der im Zusammenhang mit der Meldung bestehender Biogasanlagen zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie und bei der erstmaligen ausschließlichen Nutzung von Biomethan entsteht. Es entstehen keine Mehrkosten zur bisherigen Meldung im Anlagenregister.
- Nach Nummer 16 müssen die Netzbetreiber die Anlagenbetreiber auf die neuen Pflichten hinweisen. Der Hinweis muss zusammen mit der ohnehin zu erstellenden Jahresendabrechnung erfolgen, so dass sich der Aufwand im Wesentlichen auf die Integration des von der BNetzA bereitgestellten Textbausteins beschränkt. Diese Pflicht begründet einen zeitlichen Mehraufwand von 2 Minuten und damit

einen Aufwand von 1,39 Euro (2 Minuten x 41,70/60 min), der wiederum zweimal für jeden der 1.700 Verteilnetzbetreiber entsteht. Insgesamt werden Kosten für die Bereitstellung der Informationen in Höhe von 4.726 Euro entstehen.

Bei den Kostenentlastungen für die Wirtschaft ist Folgendes berücksichtigt worden:

Die Belastung aus bestehenden Informationspflichten wird durch das Marktstammdatenregister, je nach Annahmen, im Umfang von 4,6 Millionen Euro (untere Grenze) bzw. 8,8 Mio. Euro (obere Grenze), im Mittel um rund 6,5 Millionen Euro, reduziert. Zwar entstehen durch das Marktstammdatenregister auch neue jährliche Berichtspflichten für Akteure der Energiewirtschaft im Umfang von 0,152 Millionen Euro (vgl. oben). Für die Betrachtung der Wirkung des Marktstammdatenregisters wird eine Gesamtentlastung von 8 Millionen Euro zugrunde gelegt. Im Folgenden werden Art und Weise der Herleitung dargelegt.

Eines der wesentlichen Ziele des Marktstammdatenregisters ist es, Informationspflichten der Wirtschaft im Energiebereich zu reduzieren. In der Datenbank des Statistischen Bundesamts sind über 400 solcher Informationspflichten der Wirtschaft aus gut 30 energierechtlichen Gesetzen und Verordnungen hinterlegt. Diese verursachen eine Gesamtbelastung von 200 Millionen Euro pro Jahr.

Diese vielen Informationspflichten unterscheiden sich z. B. in der Periodizität (tägliche Aktualisierung bis zu einmaliger Meldung pro Jahr) oder der Fallzahl (von einer Handvoll bis hin zu mehreren hunderttausend Rechtsunterworfenen) erheblich. Das Marktstammdatenregister wird einige dieser Informationspflichten in hohem Maße vereinfachen, bis hin zu einer annähernd 100-prozentigen Erleichterung. Das gilt insbesondere dann, wenn die Pflicht im Wesentlichen aus Meldung, Auswertung und Veröffentlichung von Stammdaten besteht.

In anderen Fällen führt das Marktstammdatenregister zu einer geringeren Erleichterung. Denn bei vielen Meldepflichten ist eine Zuordnung von Stammdaten zu den gemeldeten Bewegungsdaten erforderlich (z. B.: Zu welchen Anlagen werden Informationen geliefert? Welche Marktakteure liefern Daten? usw.) Die entsprechende Übermittlung der im Marktstammdatenregister hinterlegten Informationen entfällt künftig, da solche Meldungen unter der Angabe der eindeutigen MaStR-Nummer erfolgen können.

Lediglich bei solchen Meldepflichten, bei denen Stammdaten keine Rolle spielen oder eigene Primärerhebungen zwingend erforderlich sind (z. B. aufgrund abweichender Definitionen), wird das Marktstammdatenregister keine Erleichterung erbringen.

Insgesamt führt diese Ausgangslage zu erheblichen methodischen Herausforderungen für die Abschätzung der Entlastungswirkung. Erforderlich ist u.a., der Vielschichtigkeit der Informationspflichten und der jeweiligen Art und Weise, wie diese vom Marktstammdatenregister beeinflusst werden, Rechnung zu tragen. Die vorliegende Schätzung ist daher mehr noch als andere ex ante-Schätzungen des Erfüllungsaufwandes mit großen Unsicherheiten behaftet.

Eine Schätzung unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ergibt, dass die Einführung des Marktstammdatenregisters gut die Hälfte aller aktuellen Informationspflichten des Energierechts durch in jeweils unterschiedlichem Umfang erleichtert.

Die Schätzungen beruhen auf einer ex ante-Expertenbewertung der BNetzA. Die BNetzA betreibt zurzeit das Anlagenregister und wird auch das Marktstammdatenregister betreiben. Sie übernimmt ferner seit Jahren zahlreiche regulatorische Aufgaben im Energiebereich. Die BNetzA ist daher die am besten qualifizierte öffentliche Stelle in Deutschland, um eine solche Schätzung vorzunehmen. Es wurden Schätzbänder gebildet, die auf die meisten Informationspflichten angewendet wurden. Die geringstmögliche Entlastungswir-

kung (1 bis 5 Prozent) ist dabei als eine Untergrenze zu verstehen, welchen Umfang Stammdaten an einer Informationspflicht ausmachen.

Für die Gesamtbetrachtung wird eine Entlastung oberhalb des Mittelwertes des Entlastungsbandes zugrunde gelegt, was aus folgender Überlegung heraus gerechtfertigt erscheint:

- Es wurde nur die Wirkung des Marktstammdatenregisters auf das Energierecht im engeren Sinne untersucht, nicht jedoch die Vereinfachungen, die ggf. in angrenzenden Rechtsbereichen entstehen. Beispielsweise könnte das Marktstammdatenregister auch zur Erleichterung im Bereich der Strom- und Energiesteuer führen, da die Übermittlung von Stammdaten an die Finanzbehörden vereinfacht wird etc.
- Für derartige weitere Meldungen wurde die konservative Schätzung von 200 Pflichten angenommen.
- Diese Entlastung i.H.v. 8 Millionen Euro stellt ein „out“ im Sinn der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) dar. Ausgehend von einem Bestand an Informationspflichten im Energierecht im Umfang von rd. 200 Millionen Euro pro Jahr werden durch das Marktstammdatenregister somit 4 Prozent der bestehenden Belastung abgebaut. Auch wenn dieser Betrag zunächst eher gering erscheint, stellt er doch einen wichtigen Einstieg in die Vereinfachung von Informationspflichten im Energiesektor dar. Perspektivisch dürfte die durch das Marktstammdatenregister bewirkte Entlastung noch deutlich höher ausfallen.

Das Marktstammdatenregister wird darüber hinaus gehend weitere Vorteile für die Wirtschaft mit sich bringen, die nicht direkt mit den Mitteln des Erfüllungsaufwandes berechnet werden können. Mit der Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters ist z. B. damit zu rechnen, dass Akteure nach und nach die Potenziale auch für wirtschaftliche Aktivitäten und nicht nur die Erledigung hoheitlicher Vorgaben erschließen. Transaktionen im Energiemarkt basieren häufig auf Stammdaten, sie können also durch die zentrale Verfügbarkeit dieser Daten erleichtert werden. Es können so Effizienzpotenziale in bestehenden Geschäftsfeldern gehoben werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kosten für den Bundeshaushalt entstehen in Form von Personal- und Sachkosten durch die einmalige Einrichtung und die laufende Führung des Marktstammdatenregisters:

Für die Einrichtung des Marktstammdatenregisters werden einmalig Sachkosten in Höhe von 4 Millionen Euro und Personalkosten in Höhe von 0,6 Millionen Euro entstehen.

Für den laufenden Betrieb des Marktstammdatenregisters werden bei der BNetzA Kosten für den Vollzugsaufwand und damit verbunden jährlichen Personalkosten in Höhe von 1,1 Millionen Euro für 10 Planstellen (1 höherer Dienst, 4 gehobener Dienst, 5 mittlerer Dienst) pro Jahr entstehen; hierin sind die Kosten für die Datenpflege und die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten enthalten. Auf den Personalbedarf anzurechnen sind 8 Planstellen (1 höherer Dienst, 4 gehobener Dienst, 3 mittlerer Dienst) sowie die entsprechenden Personalkosten in Höhe von 850.000 Euro pro Jahr, die bislang durch die Anlagenregisterverordnung entstanden sind.

Zudem werden Sachkosten für die Pflege und Wartung der Hard- und Software in Höhe von 0,7 Millionen Euro pro Jahr entstehen. Auf diese Kosten sind die laufenden Sachkosten des Anlagenregisters in Höhe von 135.000 Euro bei der Bestimmung des zusätzlichen Aufwands anzurechnen.

Somit ergibt sich für die BNetzA ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 2 Planstellen (2 mittlerer Dienst); insgesamt entstehen neue Sach- und Personalkosten in Höhe von 815.000 Euro.

Die mit der Errichtung und dem Betrieb des Marktstammdatenregisters verbundene Mehraufwand an Haushaltsmitteln soll im Einzelplan 09 ausgeglichen werden. Über zu schaffende (Plan-) Stellen in den jeweiligen Personalhaushalten wird unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Die Verwaltung ist zudem aufgrund dieser Verordnung zur Registrierung im Marktstammdatenregister verpflichtet. Dadurch entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Erfüllungsaufwand (Veränderung) in Euro
1	§ 4 Abs. 1	Pflicht des BMWi zur Registrierung	6,95
2	§ 4 Abs. 1	Pflicht des Umweltbundesamtes (UBA) zur Registrierung	6,95
3	§ 4 Abs. 1	Pflicht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Registrierung	6,95
4	§ 4 Abs. 1	Pflicht des Statistischen Bundesamtes zur Registrierung	6,95

Vorstehend wurde zugrunde gelegt, dass die Registrierung einer Behörde dem gleichen Aufwand entspricht, der bei der Registrierung eines Marktteilnehmers entsteht.

4. Weitere Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Kosten des Energiesystems. Auswirkungen auf die Stromgestehungskosten, die zu höheren Strompreisen für die Verbraucherinnen und Verbraucher führen, sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil, es werden Meldepflichten abgeschafft und gebündelt, so dass es zu Kosteneinsparungen kommen wird. Durch die neu geschaffene Transparenz werden neue Geschäftsmodelle gefunden werden können, die zu einer Reduzierung der Kosten insgesamt führen können.

Die Höhe der Zahlungen nach EEG 2017 und KWKG bleiben von der Einführung des Marktstammdatenregisters unberührt, so dass diese Verordnung nicht zu einer Erhöhung der Belastungen der Verbraucherinnen und Verbraucher führen kann. Stattdessen kann davon ausgegangen werden, dass das Marktstammdatenregister durch die Bereitstellung detaillierter und aktueller einheitenbezogener Daten die Prognose der Intraday- und Day-ahead-Einspeisung durch die Übertragungsnetzbetreiber und die Direktvermarkter weiter verbessert und so zu Effizienzsteigerungen bei der Vermarktung der EEG-Strommengen führt, was eine entlastende Wirkung auf die EEG-Umlage haben kann. Soweit Einheitenbetreiber den Strom direkt vermarkten, ist aufgrund der Preisbildungsmechanismen im Strommarkt damit zu rechnen, dass sie die durch die Vorteile dieser Verordnung hervorgerufenen Vereinfachungen an Stromhändler und Lieferanten weiterreichen; dies ergibt sich insbesondere durch die Vereinfachungen beim Datenaustausch zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter.

V. Zeitliche Geltung

Eine Befristung wurde geprüft und ist abgelehnt worden, da das Marktstammdatenregister dauerhaft erforderlich ist, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Durch die Einführung von Festlegungskompetenzen bleibt das Register an sich ändernde Anforderungen anpassbar.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit dem Beihilferecht sowie der Warenverkehrsfreiheit, vereinbar.

VII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalem Recht

Die Regelungen dieser Verordnung sind mit dem nationalem Verfassungsrecht und dem höherrangigen nationalen Recht vereinbar.

Die Verordnung verpflichtet Marktakteure zu ihrer Registrierung; Einheitenbetreiber müssen zudem ihre Einheiten registrieren. Viele registrierte Daten werden veröffentlicht. Die Verordnung greift damit je nach betroffenem Adressatenkreis in das von Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG oder die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG ein. Diese Eingriffe sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die mit der Verordnung verfolgten Ziele, wie sie sich aus § 111e Absatz 1 EnWG ergeben, überwiegen das Interesse des Einzelnen, von der Registrierungspflicht verschont zu bleiben.

Zu berücksichtigen ist, dass die Verordnung ausschließlich Personen verpflichtet, die am Energiemarkt teilnehmen. Die Kontaktdaten dieser Akteure sind vielfach im Internet zu finden, nahezu jedes Unternehmen hat einen Internetauftritt, in welchem die Daten hinterlegt sind. Da das Marktstammdatenregister auch helfen soll, die Kommunikation zwischen den Marktakteuren zu erleichtern, ist die Veröffentlichung der Daten auch geboten. Persönliche Daten wie Kontaktdaten und die Angaben zum Wohnort werden nicht veröffentlicht, wenn es sich um natürliche Personen als Einheitenbetreiber handelt.

Viele der Einheiten, deren Daten veröffentlicht werden, werden durch das EEG und das KWKG gefördert; außerdem erhalten viele Einheitenbetreiber vermiedene Netzentgelte oder nehmen geldwerte Vorteile für den Eigenverbrauch in Anspruch. Insofern ist der Schutzbedarf der Daten zu den Einheiten gemindert, da diese Einheiten durch die gesetzlichen Regeln Vorteile erhalten. Hinzu kommt, dass Daten zu den technischen Eigenschaften der Einheiten wichtig sind, um das Energiesystem als Ganzes betrachten zu können. Je besser die Datengrundlage ist, desto besser können Netzbetreiber das Netz betreiben und Forschungseinrichtungen innovative Lösungen entwickeln, die die Energiewende voranbringen können.

Die Erfassung der abgefragten Daten ist zudem erforderlich, um die durch die Transformation des Energieversorgungssystems steigenden Anforderungen zu bewältigen. Dies betrifft einerseits die Umsetzung und Administrierung des Förderinstrumentariums der EE- und KWKG-Anlagen durch die Netzbetreiber und die Behörden, andererseits dessen Evaluierung und Fortentwicklung durch die Politik, die auf präzise und aktuelle Daten angewiesen sind.

Die zunehmende Dezentralisierung der Elektrizitätsversorgung bei der zunehmenden Zahl von Erzeugungseinheiten führt zu netzseitigen Herausforderungen, zu deren Bewältigung eine umfassende und zeitnahe Verfügbarkeit relevanter Einheitenstammdaten beiträgt.

Die Zwecke des Registers sind somit Teil des Gesamtziels einer nachhaltigen Entwicklung des Energieversorgungssystems, das seinerseits dem Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen in Artikel 20a GG zuzuordnen ist.

VIII. Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden.

IX. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und 21 Schlüsselindikatoren berücksichtigt wurden. Die Einrichtung eines Marktstammdatenregisters trägt insgesamt dazu bei, dass die sich mit zunehmendem Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ergebenden Herausforderungen an das gesamte Energieversorgungssystem bewältigt werden können und stellt die notwendige datentechnische Grundlage für die Integration hoher Strommengen aus erneuerbaren Energien in dieses System zur Verfügung. Der Umbau der Energielandschaft ist mit stark schwankenden Erzeugungswerten verbunden. Damit die Versorgungssicherheit gewährleistet bleibt, sind die Daten der konventionellen und erneuerbaren Einheiten zu erfassen. Der Gasbereich ist auf der einen Seite abzubilden, um messen zu können, in welchem Umfang Gaskraftwerke eingesetzt werden, auf der anderen Seite bietet die frühzeitige Erfassung des Gasbereichs die Möglichkeit, eine voranschreitende Sektorenkopplung abbilden zu können. Das Register steht somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung erneuerbarer Energien in der gesamten Energieversorgung und leistet damit wie EnWG und EEG einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Hierzu zählt die Schonung endlicher fossiler Ressourcen auf der einen sowie die treibhausgasreduzierende Wirkung des Einsatzes erneuerbarer Energien zum Zweck des Klimaschutzes und der Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft auf der anderen Seite (Ziele und Indikatoren 1a und 1b, 2, 3 und 13).

X. Änderungen zur geltenden Rechtslage

Mit dieser Verordnung wird erstmalig ein zentrales Register geschaffen, in dem neben sämtlichen Marktakteuren des Energiemarkts auch sämtliche Erzeugungseinheiten und relevante Verbrauchseinheiten erfasst werden. Hierdurch können auf der einen Seite einige Meldewege vereinheitlicht werden, es werden auf der anderen Seite jedoch neue Meldeverpflichtungen eingeführt und bestehende Meldungen erweitert.

Für die Betreiber von EE-Anlagen sind einige wenige neue Angaben zu machen, ansonsten bestehen die Meldepflichten der Anlagenregisterverordnung weiter.

Für Netzbetreiber und anderer Versorgungsunternehmen bestanden bereits vorher eine Vielzahl an Meldepflichten, etwa die Lieferantenanzeige nach § 5 EnWG oder die Meldepflichten der §§ 72 ff. EEG. Diese Meldewege werden durch das Marktstammdatenregister gebündelt und vereinfacht. Es werden einige wenige neue Angaben zu machen sein.

Die Pflicht, konventionelle Einheiten zu melden, bestand gegenüber der BNetzA nur ab einer Einheitengröße von zehn Megawatt. Hier ist die Meldepflicht deutlich ausgeweitet worden. Neben einer Erweiterung der Einheiten, die erfasst werden, werden auch weitere Daten abgefragt werden.

Neu eingeführt wird die Meldung als Voraussetzung der Zahlungen nach dem EEG oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Bislang durften Abschlagszahlungen nicht von der Meldung im Register abhängig gemacht werden. Dies führte dazu, dass bei unterbliebenen Meldungen erhaltene Zahlungen zurückgezahlt werden mussten, die Rückzahlun-

gen konnten den wirtschaftlichen Ruin der Betroffenen bedeuten. Dadurch, dass Zahlungen und Abschläge auf Zahlungen erst nach der Meldung fällig werden, werden solche Härten in Zukunft vermieden.

XI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Abschnitt 1 enthält die allgemeinen Vorschriften, die für die gesamte Verordnung relevant sind.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 111e Absatz 1 des EnWG gibt vor, dass die BNetzA ein Verzeichnis mit energiewirtschaftlichen Daten errichtet und betreibt. Die BNetzA ist eine der zentralen Behörden, die die Energiewirtschaft allgemein, den Netzausbau und die Versorgungssicherheit in Deutschland im Strom- und Gasbereich regulieren und überwachen. Die BNetzA führt bereits heute mit dem Anlagenregister und der Kraftwerksliste zentrale Marktregister; über die Meldepflicht nach § 5 EnWG führt sie überdies ein Register der Energielieferanten. Das Marktstammdatenregister ersetzt das Anlagenregister und vereinfacht die anderen Meldepflichten.

Perspektivisch soll mit dem Marktstammdatenregister der Abbau von energiewirtschaftlichen Meldepflichten erfolgen. Neben den behördlichen Meldepflichten können auch Meldepflichten der Marktteure untereinander z. B. im Rahmen der Marktprozesse oder des künftigen Energieinformationsnetzes über eine Referenzierung auf das Register vereinfacht werden. Damit der Abbau von Meldepflichten erfolgen kann, müssen sämtliche Akteure und Einheiten der Energiewirtschaft erfasst werden. Nur wenn eine Pflicht besteht, sich und seine Einheiten zu registrieren und die bereitgestellten Daten zu nutzen, wird perspektivisch das Marktstammdatenregister als zentrales Register dienen und andere Register und Meldewege sukzessive stark vereinfachen oder gänzlich ablösen können.

Das Marktstammdatenregister dient unter anderem dazu, die Transformation des Energiesystems gegenüber der Öffentlichkeit transparenter zu machen. Aus diesem Grund ist eine umfassende Veröffentlichung der Daten vorgesehen. Dabei muss der erforderliche Datenschutz stets gewahrt bleiben. Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie aus anderen Gründen vertrauliche Daten werden nicht veröffentlicht. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten bestimmt sich nach den Regeln des BDSG und den Vorgaben des BSI, wobei perspektivisch die EU-Datenschutz-Grundverordnung und auf ihr beruhende entsprechende Gesetzesänderungen die einzuhaltenden Vorgaben machen werden. Viele der Daten, die das Marktstammdatenregister enthalten wird, sind heute bereits öffentlich zugänglich, insbesondere Stammdaten von Erzeugungseinheiten durch die Veröffentlichungen des Anlagenregisters und des PV-Meldeportals.

Nach § 111e Absatz 5 EnWG nimmt die BNetzA die Aufgaben und Befugnisse nach dieser Verordnung im öffentlichen Interesse wahr. Das Marktstammdatenregister soll durch

Plausibilisierungen, Prüfroutinen und Nachprüfungen im Einzelfall insgesamt eine hohe Datenqualität erreichen. Eine hohe Datenqualität ist Voraussetzung für das Vertrauen der Nutzer in das Marktstammdatenregister und für den Verzicht auf eigene Datenerhebungen durch Behörden oder Marktpartner beim Betroffenen. Dennoch können Fehler im Einzelfall nie ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung, im Rahmen dieser Verordnung auf die Korrektur der Fehler hinzuwirken, nimmt die BNetzA dabei ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr. Individuelle Ansprüche von Nutzern des Registers gegenüber der BNetzA als registerführender Stelle sind ausgeschlossen. Mögliche finanzielle Einbußen oder sonstige Schäden, die aufgrund der Nutzung fehlerhaft registrierter Daten entstehen, können mithin nicht der BNetzA zur Last gelegt werden. Die Datenverantwortlichkeit wird in dieser Verordnung jeweils eindeutig geregelt, so dass aufgrund der Verwendung fehlerhafter Daten entstehende Ansprüche gegenüber dem jeweils Verantwortlichen geltend zu machen sind.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Grundsätzlich sind bei der Ausführung der Verordnung die Begriffe des EnWG anzuwenden. § 2 definiert darüber hinaus weitere für die Verordnung wichtige Begriffe. Da das Marktstammdatenregister für verschiedene energiewirtschaftliche Zwecke verwendet werden soll und aus diesem Grund nicht der Anlagendefinition eines bestimmten Gesetzes gefolgt werden kann, werden die Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen auf der kleinsten Ebene als *Einheiten* erfasst. Dies ist im Falle von Erzeugungseinheiten der einzelne Generator oder die einzelne Gasquelle und im Falle des Verbrauchs die einzelne technische Verbrauchseinrichtung. Bei PV-Anlagen, bei denen das einzelne Modul als Generator anzusehen ist, bei der Gaserzeugung und beim Gas- und Stromverbrauch erfolgt allerdings eine summarische Eintragung. Durch dieses Vorgehen verzichtet die Verordnung darauf, einen weiteren Begriff der Anlage neben den zahlreichen bereits bestehenden Anlagenbegriffen zu definieren. Durch die Erfassung der technischen Daten auf der kleinsten Ebene ist es den Nutzern des Registers möglich, sich die Einheiten zu den verschiedenen Anlagenbegriffen zusammenzustellen und so die Daten bei der jeweils einschlägigen Aggregation zu nutzen. Mitunter können auch verschiedene Einheiten demselben technischen Aggregat angehören: Gasverbrauchseinheiten und Stromerzeugungseinheiten bilden zusammen ein Gaskraftwerk; Speichereinheiten bestehen immer aus einer Verbrauchs-, einer Speicher- und aus einer Erzeugungseinheit.

In Nummer 1 werden Einheiten, die schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb genommen wurden, als Bestandseinheiten definiert. Dabei ist auf die tatsächliche Inbetriebnahme der Einheiten abzustellen. So verändert eine spätere Inbetriebnahmefiktion als EEG-Anlage bei der Umstellung auf Biomethan nicht den Inbetriebnahmezeitpunkt der Einheit als solcher.

Nach Nummer 2 ist Betreiber diejenige Person, die eine Einheit oder eine Anlage zur Stromerzeugung nutzt. Eigentumsverhältnisse werden bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. Der Nutzer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über die Einheit oder Anlage ausübt, der die Arbeitsweise der Einheit oder Anlage eigenverantwortlich bestimmt und der das wirtschaftliche Risiko der Einheit oder Anlage trägt.

Nummer 3: Neben dem Begriff der Einheit ist es für die Zwecke des Registers notwendig, dass die Zusammenfassung einer oder mehrerer Einheiten zu EEG-Anlagen als eigenständiges Datenbankobjekt erfasst wird, denn einige der Daten beziehen sich nicht auf den einzelnen Generator, sondern auf die gesamte, ggf. aus mehreren Einheiten zusammengesetzte Anlage; dies gilt z. B. für das Inbetriebnahmedatum im Sinn des EEG. Einschlägig für diese Bestimmung bleibt die jeweils für die EEG-Anlage geltende Fassung des EEG.

Nummer 4 definiert den Begriff der Einheit. Einheiten sind Strom- und Gaserzeugungseinheiten, Strom- und Gasverbrauchseinheiten sowie Strom- und Gasspeichereinheiten; die Einheiten müssen ortsfest installiert werden.

Eine Gaserzeugungseinheit ist jede einzelne Einrichtung zur Erzeugung von Gas, Nummer 5. Dies kann etwa ein Bohrloch oder ein Fermenter sein.

Unter einer Gasspeichereinheit ist nach Nummer 6 jede technische Einrichtung zur Speicherung von Gas zu verstehen. Dies können zum Beispiel Poren- oder Aquifer-Speicher, d. h. die Speicherung von Gas in wasserführenden Schichten, sein.

In einer Gasverbrauchseinheit im Sinne von Nummer 7 wird Gas verbraucht. Neben industriellen Einheiten, die Gas nutzen, sind auch Gaskraftwerke Gasverbrauchseinheiten.

Im Rahmen der Kraft-Wärme- und der Kraft-Kälte-Kopplung treten neben die Stromerzeugungseinheiten auch andere technische Vorrichtungen zum Auskoppeln der Wärme bzw. der Kälte. Gerade im Hinblick auf eine zunehmende Sektorenkopplung wird die Erfassung dieser Parameter zunehmend wichtiger, weswegen für diese Anlagen nicht nur die jeweilige Erzeugungseinheit erfasst wird, sondern die KWK-Anlage als ein eigenes Datenbankobjekt nach Nummer 8. Die Definition ist unabhängig von den jeweiligen KWKG-Fassungen zu betrachten, weswegen eine eigene Definition gefunden wurde. Erfasst werden hier neben Kraft-Wärme- auch Kraft-Kälte-Kopplungsanlagen und damit zumindest alle Anlagen, die nach dem KWKG gefördert werden.

Jede Person, die am Energiemarkt teilnimmt und sich registrieren muss, ist ein Markttakteur. Außerdem fallen unter den Begriff des Markttakteur sich freiwillig im Marktstammdatenregister registrierende Personen, Nummer 9.

Ein Projekt ist nach Nummer 10 eine Einheit, deren Errichtung geplant ist, die aber noch nicht errichtet wurde. Die Planung muss schon in die Entwurfsphase eingetreten sein, sich also schon zu einem gewissen Grad konkretisiert haben. Erst mit Inbetriebnahme wird aus dem Projekt dann eine Einheit.

Eine Stromerzeugungseinheit nach Nummer 11 ist jede technische Einrichtung mittels derer elektrische Energie gewonnen werden kann. Der eingesetzte Energieträger ist dabei unerheblich. Die Stromerzeugungseinheit ist die jeweils kleinste technisch abgrenzbare Einheit. In der Regel ist dies der einzelne Generator, bei Solaranlagen ist es das einzelne PV-Modul, für das aber eine summarische Eintragung vorgesehen ist.

Stromlieferanten nach Nummer 12 sind natürliche oder juristische Personen, die Strom an andere Personen liefert.

Eine Stromspeichereinheit ist nach Nummer 13 jede technische Einrichtung zur Speicherung von elektrischer Energie. Speichereinheiten verbrauchen elektrische Energie und erzeugen zeitlich versetzt elektrische Energie, sie sind mithin zugleich Stromverbrauchs- und Stromerzeugungseinheiten. Zwischen den beiden Vorgängen erfolgt die Speicherung. Um den Umfang der gespeicherten Energie erfassen zu können, muss neben der Verbrauchs- und der Erzeugungsseite auch die Speicherseite erfasst werden. Dies ist ermöglicht, indem Speicher als eigenständige Einheiten erfasst werden.

Eine Stromverbrauchseinheit nach Nummer 14 ist jede technische Einrichtung, in der Strom verbraucht werden kann. Korrespondierend zur Stromerzeugungseinheit ist auch eine Stromverbrauchseinheit der kleinste technisch abgrenzbare Verbraucher. Auch hier erfolgt eine summarische Registrierung. Ladepunkte fallen ebenfalls unter Nummer 14, da nach § 3 Nummer 25 EnWG der Strombezug der Ladepunkte dem Letztverbrauch gleichsteht.

Transportkunden im Sinne dieser Verordnung sind nach Nummer 15 abweichend von § 3 Nummer 31b EnWG keine Letztverbraucher.

Zu Abschnitt 2 (Registrierungen)

Im zweiten Abschnitt der Verordnung werden die Registrierungen geregelt. Es gibt verpflichtende und freiwillige Registrierungen, jeweils sowohl für Einheiten als auch für Marktakteure sowie für Behörden: Alle Eintragenden sind verpflichtet, ihre getätigten Angaben aktuell zu halten, unabhängig davon, ob eine Pflicht zur Registrierung bestand.

Zu § 3 (Registrierung von Marktakteuren)

In § 3 wird die Registrierung von Marktakteuren geregelt.

Zu Absatz 1

In § 3 Absatz 1 werden die Marktakteure aufgelistet, die eine Pflicht zur Registrierung trifft. Andere Akteure, die am Energiemarkt teilnehmen, müssen sich nicht registrieren; ihnen steht eine freiwillige Registrierung nach Absatz 3 offen, die ihnen eine umfassende Nutzung des Marktstammdatenregisters erleichtert.

Sofern eine natürliche oder juristische Person mehrere Marktfunktionen wahrnimmt, muss sie sich für jede Funktion registrieren, um ihren Verpflichtungen gerecht zu werden. Zusätzlich ermöglicht das Marktstammdatenregister eine Registrierung der unterschiedlichen Marktrollen. So muss sich ein Akteur mit der Marktfunktion „Netzbetreiber“ sowohl stets als Netzbetreiber als auch in der Marktrolle des als Bilanzkreisverantwortlichen registrieren, soweit er nicht durch die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) von der Pflicht zur Führung von Bilanzkreisen ausgenommen ist. Diese Differenzierung ist notwendig, um sicherzustellen, dass in privatwirtschaftlichen und behördlichen Prozessen stets die richtigen Zuordnungen erfolgen können.

Betreiber von Einheiten müssen sich nach Nummer 1 dann registrieren, wenn die Einheiten, die sie betreiben, nach dieser Verordnung registriert werden müssen. Es kann im Marktstammdatenregister keine Einheit ohne einen Betreiber geben, da jede Erzeugungs- und Verbrauchseinheit einer Person zugeordnet sein muss. Diese Registrierungspflicht gilt auch für die öffentliche Hand, wenn diese eine Einheit betreibt.

Nummer 2 bestimmt, dass organisierte Marktplätze ebenfalls dem Marktstammdatenregister gemeldet werden müssen, sofern sie Produkte für das deutsche Marktgebiet handeln.

Bilanzkreisverantwortlicher nach Nummer 3 ist derjenige, der für einen Bilanzkreis verantwortlich ist. Der Begriff umfasst Personen, die von § 4 Absatz 2 Satz 1 StromNZV oder von § 2 Nummer 5 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) erfasst werden.

Messstellenbetreiber müssen sich nach Nummer 4 im Marktstammdatenregister eintragen. Die Definition des Messstellenbetreibers deckt sich mit § 3 Nummer 26a EnWG.

Netzbetreiber müssen sich im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Nummer 5 registrieren. Netzbetreiber sind solche, die unter § 3 Nummer 2 bis 7, 9 und 10 des EnWG fallen: Von daher müssen sich auch Betreiber geschlossener Verteilernetze ins Register eintragen. Netzbetreiber haben neben der Registrierungspflicht noch weitere Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktstammdatenregister. Sie müssen unter anderem die technischen Daten der an ihr Netz angeschlossenen Einheiten und Anlagen, die die jeweiligen Betreiber eintragen müssen, überprüfen und bestätigen.

Nach Nummer 6 werden Personen erfasst, die nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 1227/2011 bei der BNetzA registriert werden, „Dies können auch Händler ohne Lieferantstatus sowie Händler von Finanzmarktprodukten (Energiederivaten) sein.

Nummer 7 regelt, dass für Personen, die Projekte registrieren, eine Registrierungspflicht besteht. Projekte können nicht ohne die Zuordnung zu einer Person eingetragen werden, da in diesem Fall keine Verantwortlichkeit für die Daten zuzuordnen wäre.

Nach Nummer 8 müssen sich Stromlieferanten im Sinn von § 2 Nummer 12 registrieren.

Transportkunden nach Nummer 9 sind definiert in § 2 Nummer 15; die Gruppe umfasst Personen, die Verträge für den Netzzugang mit den Netzbetreibern im Rahmen der Gas-NZV abschließen, mit Ausnahme der Letztverbraucher.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Registrierungsfrist geregelt. Die Registrierungsfrist beträgt einen Monat nach dem erstmaligen Tätigwerden am Markt in der jeweiligen Marktrolle. Die Registrierungsfrist korrespondiert mit den anderen Fristen der Verordnung: So entstehen keine Abweichungen. Zum Beispiel müssen Einheitenbetreiber sich als Marktakteure innerhalb der gleichen Fristen melden, in der sie auch ihre Einheiten eintragen müssen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist geregelt, dass sich Personen unabhängig von dem Bestehen einer Meldepflicht freiwillig im Marktstammdatenregister registrieren können. Sofern eine solche freiwillige Registrierung erfolgt, sind die allgemeinen Angaben zu Marktakteuren nach der Anlage zu dieser Verordnung einzutragen, damit die Datensätze vollständig sind; insbesondere bedarf es bei juristischen Personen oder Personengesellschaften eines Ansprechpartners für die registerführende Stelle. Eine Meldefrist besteht für freiwillige Registrierungen nicht.

In Betracht kommt eine freiwillige Registrierung grundsätzlich für jedermann. Da mit der Registrierung eine bessere Nutzbarkeit der Funktionen des Marktstammdatenregisters verbunden ist, kommen insbesondere Forschungseinrichtungen als potentielle freiwillig Registrierte in Betracht.

Zu § 4 (Registrierung von Behörden)

In § 4 wird die Registrierung von Behörden geregelt. Behörden, die die registrierten Daten nutzen und nicht mehr auf eigene Erhebungen zu bereits registrierten Tatsachen zurückgreifen wollen, benötigen im Marktstammdatenregister eine Registrierung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Behörden die Daten über Schnittstellen abrufen wollen oder Freigaben für vertrauliche oder personenbezogene Daten benötigen. Die Energiebehörden des Bundes werden verpflichtet, sich im Marktstammdatenregister zu registrieren. Allen anderen Behörden, insbesondere Landesbehörden, steht es frei, sich zu registrieren, eine Pflicht hierzu besteht nicht. Da allen Bundesbehörden im Rahmen des Vollzugs energierechtlicher Bestimmungen jedoch das Verweigerungsrecht nach § 16 Absatz 6 entgegengehalten werden und das Marktstammdatenregister nur vollumfänglich bei einer Registrierung genutzt werden kann, kann eine Registrierung für andere Behörden von Nutzen sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet Behörden, die für den Bund Aufgaben im Energiebereich wahrnehmen, sich im Marktstammdatenregister zu melden. Nur registrierten Behörden können automatisiert vertrauliche Daten zugänglich gemacht werden, die nach § 16 Absatz 3 für

die jeweilige Behörde freigegeben sind. Die in Absatz 1 gelisteten Behörden (das BMWi, das Umweltbundesamt, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und das Statistische Bundesamt) haben allesamt energiewirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Aus diesem Grund sollen sie die Daten des Marktstammdatenregisters vollumfänglich nutzen können.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass sich weitere Behörden freiwillig registrieren können. Wenn sich eine Behörde freiwillig registriert, muss sie alle Daten eintragen, die nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung auch die zur Registrierung verpflichteten Behörden eintragen müssen. Personenbezogene oder vertrauliche Daten, die nach § 16 Absatz 3 für die jeweilige Behörde freigegeben sind, können der Behörde nur dauerhaft zugänglich gemacht werden, wenn sie sich im Marktstammdatenregister registriert hat.

Zu § 5 (Registrierung von Einheiten und von EEG- und KWK-Anlagen)

Mit § 5 wird die Registrierung von Einheiten geregelt und die Verantwortlichkeit für die entsprechenden Eingaben nebst entsprechenden Fristen. Durch verschiedene eine Meldepflicht auslösende Ereignisse wird der gesamte Lebenszyklus der Einheiten und Anlagen erfasst.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird bestimmt, dass grundsätzlich sämtliche Erzeugungs- und Speichereinheiten des Strom- und Gasbereichs registriert werden müssen; eine Ausnahme ist lediglich in den Fällen des Absatzes 2 vorgesehen. Als Meldepflichtiger wird der jeweilige Betreiber der Einheit oder Anlage bestimmt. Die Pflicht zur Registrierung erstreckt sich erzeugungsseitig auf sämtliche Einheiten und Anlagen, auch und insbesondere auf Bestandseinheiten, für deren Registrierung § 12 Absatz 1 und 2 einschlägig ist. Die Registrierung muss unabhängig einer bestimmten Einheitengröße und unbeschadet eines Inbetriebnahmezeitpunktes als Stichtag erfolgen: Sämtliche Erzeugungseinheiten sämtlicher Technologien sollen erfasst werden.

Einheiten und Anlagen müssen spätestens bei der Inbetriebnahme gemeldet werden; die Meldefrist beträgt jeweils einen Monat ab Inbetriebnahme, s. Absatz 5. Der Inbetriebnahmezeitpunkt bestimmt sich je nach Art der Einheit und ist grundsätzlich die erstmalige Stromerzeugung. Davon unterscheiden kann sich die Inbetriebnahme einer EEG-Anlage: Hierfür ist entscheidend, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden. Daraus folgt, dass es für eine Einheit eine andere Inbetriebnahme geben kann als es die Anlage, zu der die Einheit gehört, hat. Eine freiwillige Registrierung der Einheiten vor der Inbetriebnahme ist nach Absatz 4 im Projektstatus möglich, in manchen Fällen muss zuvor schon eine Registrierung als Projekt erfolgen. Die Registrierung der Inbetriebnahme als solcher bleibt erforderlich, wenn die Einheitsdaten bei einer früheren – verpflichtenden oder freiwilligen – Registrierung des Projekts bereits gemeldet wurden.

Alle Speichereinheiten müssen ebenfalls unabhängig von der Speichertechnologie registriert werden.

Zu Absatz 2

Ausnahmen finden sich bezüglich der Erfassung von Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten in Absatz 2 Nummer 1: Einheiten und Anlagen müssen vor allem dann nicht gemeldet werden, wenn sie über keinen unmittelbaren oder mittelbaren Netzanschluss verfügen. Damit sind nur Einheiten von der Registrierungspflicht ausgenommen, die im sogenannten Inselbetrieb, d. h. völlig ohne Netzanschlussmöglichkeit, betrieben werden oder die nicht ortsfest installiert werden. Die Ausnahme gilt nicht für Einheiten, die zwar ans Netz

angeschlossen sind oder sein können aber vorübergehend oder dauerhaft vollständig für den Eigenverbrauch eines ans Netz angeschlossenen Letztverbrauchers eingesetzt werden.

Außerdem wird in Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 die Erfassung von Verbrauchseinheiten von Strom und Gas geregelt. Im Gegensatz zu den Erzeugungseinheiten wird eine Untergrenze gezogen, unterhalb derer auf eine Erfassung verzichtet wird. Im Strombereich werden nur Verbrauchseinheiten erfasst, die an ein Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind; diese Spannungsebene bestimmt sich entsprechend der StromNEV und beginnt bei der 110 kV-Ebene; die entsprechende Umspannebene von Mittel- auf Hochspannung ist deshalb nicht miterfasst. Im Gasbereich nur Verbraucher, die einen Anschluss an das Fernleitungsnetz haben. Durch die gewählten Kriterien wird eine Abgrenzung vorgenommen, die unabhängig von den schwankenden Verbrauchswerten konstant bleibt, so dass die Meldepflicht bei vorübergehend geringem Verbrauch nicht vorübergehend entfällt. Die Anschlussebene ist ein sich nicht ohne weiteres änderndes Stammdatum. Insbesondere die Begrenzung anhand der Anschlussebene bietet die Gewähr, dass nur Verbraucher erfasst werden, die dauerhaft eine wesentliche Rolle am Energiemarkt spielen. Sofern Ladepunkte keinen Anschluss an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz haben, entfällt für sie die Pflicht zur Registrierung nach dieser Verordnung und als Folge davon auch die Registrierungspflicht der Betreiber nach § 3. Unberührt hiervon bleibt die Registrierungspflicht nach der Ladesäulenverordnung; ob Ladepunkte im Interesse der Verwaltungsvereinfachung künftig in der vorliegenden Verordnung registriert werden sollten, wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und entschieden.

Eine Ausnahme von der Erfassung bilden nach Absatz 1 Nummer 4 Einheiten, die sich in militärischen Einrichtungen befinden, die der Landesverteidigung dienen. Den Armeen (der Bundeswehr und den NATO-Streitkräften) ist es anheimgestellt, ob sie ihre Einheiten registrieren; die Einheiten entfalten entweder keine energiewirtschaftliche Relevanz oder ihre Daten sind aus militärischer Sicht nicht zu veröffentlichen. Sofern solche Einheiten jedoch freiwillig gemeldet werden, werden ihre Daten nach den Regeln des § 15 veröffentlicht.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird bestimmt, dass Stilllegungen gemeldet werden müssen. Dabei sind nicht nur endgültige Stilllegungen einzutragen, es müssen auch vorläufige Stilllegungen registriert werden.

Eine vorläufige Stilllegung ist eine zeitlich begrenzte Außerbetriebnahme einer Einheit oder Anlage, die zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich wieder in Betrieb genommen werden kann. Wann eine solche vorliegt, bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen des EnWG.

Endgültig außer Betrieb genommen ist eine Einheit dann, wenn sie nicht mehr wieder betrieben werden kann, weil z. B. wesentliche Teile von ihr nicht mehr genutzt werden können oder in anderen Einheiten verbaut wurden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass manche Einheiten als Projekte gemeldet werden müssen, und zwar dann, wenn eine Zulassung erteilt ist. Grundsätzlich trifft diese Pflicht nur Gas- oder Stromerzeugungseinheiten oder Gas- oder Stromspeichereinheiten. Dies sind alle Windenergieanlagen auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone, die von dem Windenergie-auf-See-Gesetz erfasst sind. Einheiten, die auf Land errichtet werden sollen, müssen dann gemeldet werden, wenn für sie eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt worden ist. Dies sind alle konventionellen Einheiten und Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von über einem Megawatt sowie Wind-

energieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Anlage 1 der 4. BImSchV) und Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer. Außerdem sind alle Zulassungen für Solar-Vorhaben und Biomasseanlagen als Projekt zu melden, die an einer Ausschreibung nach dem EEG teilnehmen. Neben der geplanten Einheit ist auch die Zulassung zu registrieren. Sind insbesondere bei Biomasseanlagen mehrere Zulassungen erforderlich, so ist diejenige zu melden, die die Errichtung und den Betrieb des Generators erlaubt.

Erfasst werden dabei alle Zulassungen von Einheiten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind; sie sind auch dann zu melden, wenn die Anträge bereits zuvor gestellt worden waren und auch, wenn die Zulassungen bereits umgesetzt worden sind, etwa wenn eine Genehmigungsfiktion nach einem bestimmten Zeitablauf gilt. Zulassungen früheren Datums sind nicht von der Regelung erfasst. Meldepflichtig nach Absatz 4 Satz 1 ist der Betreiber, der die Einheit betreiben wird, für die die Zulassung ergangen ist, auch wenn die Zulassung auf eine andere Person ausgestellt worden ist.

Dadurch, dass nur Zulassungen erfasst werden, die aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetz oder des Windenergie-auf-See-Gesetzes erlassen werden, ist sichergestellt, dass nur Zulassungen großer Einheiten erfasst werden, die eine entsprechende Wirkung auf den Netzbetrieb haben.

Die Registrierung der Genehmigungen ist darüber hinaus für die Durchführung der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land notwendig, weil eine registrierte Genehmigung Teilnahmevoraussetzung ist.

Nach Absatz 4 Satz 3 können als Projekte Einheiten bereits in einem frühen Stadium im Marktstammdatenregister erfasst werden, womit die Erstellung stimmiger und realisierbarer Planungskonzepte erleichtert wird. Dabei ist das nach der Anlage zu dieser Verordnung geforderte Mindestmaß an Angaben zu tätigen. Die Registrierung eines Projektes ist freiwillig; sofern aber zu dem Projekt eine bestimmte Zulassung erteilt wird, ergibt sich aus Absatz 4 Satz 1 eine verpflichtende Registrierung des zur Zulassung gehörenden Projekts. Die Zulassung muss dann nach Absatz 4 Satz 2 ebenfalls registriert werden.

Durch die Registrierung von Projekten wird es zum Beispiel Planungsbüros ermöglicht, im Vorfeld einer Genehmigung die Daten einzutragen und über die Nennung der vom Marktstammdatenregister vergebenen Nummer beispielsweise den Planungsbehörden oder möglichen Kunden zugänglich zu machen.

Eine Meldefrist besteht für die Registrierung von Projekten nicht, sofern nicht eine dazu ergehende Zulassung zu registrieren ist. In diesem Fall sind Projekt und Zulassung innerhalb eines Monats nach Erteilung der Zulassung zu melden.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird bestimmt, dass die Registrierungsfrist einen Monat nach Eintreten des jeweiligen Ereignisses, das die Meldepflicht auslöst (Inbetriebnahme, Zulassungserteilung oder Stilllegung), beträgt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erweitert die Meldepflicht auf Einheiten, die zu Anlagen gehören, die einen Standort im Ausland haben, aber nach Bestimmungen des EEG oder des KWKG gefördert werden. Dies ist durch grenzüberschreitende Ausschreibungen nach der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV) oder einer entsprechenden auf dem KWKG beruhenden Verordnung und entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarungen möglich.

Zu § 6 (Erforderliche Daten zur Registrierung)

Nach § 6 müssen bei sämtlichen Registrierungen nach der Verordnung, insbesondere denen nach den §§ 3 bis 5 und nach § 14, die Daten eingegeben werden, die in der Anlage als verpflichtend aufgeführt sind. Je nach Ereignis der Meldung und Art des zu meldenden Akteurs oder Objekts unterscheiden sich die pflichtigen Angaben. Bestimmte Angaben sind so wesentlich, dass ohne ihre Angabe eine Registrierung nicht erfolgen kann.

Zu § 7 (Registrierung von Änderungen)

§ 7 bestimmt, dass Änderungen, die sich an registrierten Daten ergeben, im Register eingetragen werden müssen. Damit kommt dieser Norm eine wichtige Bedeutung zu, da durch diese Meldepflicht der Datenbestand auf einem aktuellen Niveau bleibt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass jede Änderung, die sich an registrierten Daten ergibt, gemeldet werden muss. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob ursprünglich eine Pflicht zur Eintragung des Datums bestanden hat oder nicht – entscheidend ist die Eintragung. Erfolgen die Registrierungen freiwillig nach den § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 2 oder § 5 Absatz 4 Satz 3, so müssen die eingetragenen Daten trotzdem aktuell gehalten werden, wenn sich Änderungen an ihnen ergeben.

Verpflichtet, die Änderungen einzugeben ist grundsätzlich derjenige, der zur ursprünglichen Eintragung verpflichtet war oder der im Fall einer freiwilligen Registrierung die Eintragung vorgenommen hat. Im Fall von Betreiberwechseln müssen sowohl der alte wie der neue Betreiber ihren jeweiligen Meldepflichten nachkommen. Der neue Betreiber muss als Einheiten- oder Anlagenbetreiber registriert sein und die Verantwortung für die Daten der von ihm übernommenen Einheit oder Anlage übernehmen, der alte Betreiber muss seine Betreiberstellung bezüglich der Einheit abgeben. Die Registrierungsfrist für die jeweilige Änderung beträgt einen Monat ab dem Eintritt der Änderung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 müssen Zulassungen gemeldet werden, wenn sie für die Änderung der installierten Leistung einer Gas- oder Stromerzeugungseinheit oder einer Gas- oder Stromspeichereinheit eingeholt werden müssen und aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetz oder des Windenergie-auf-See-Gesetzes ergehen. Meldepflichtig ist der Zulassungsinhaber. Die Registrierungsfrist beträgt einen Monat ab der Bekanntgabe der Zulassung.

Zu Abschnitt 3 (Behördliches Verfahren)

Im dritten Abschnitt der Verordnung wird das behördliche Verfahren der Registrierung geregelt. Außerdem werden in diesem Abschnitt die Mitwirkungspflichten der der Netzbetreiber nach dieser Verordnung normiert.

Zu § 8 (Registrierungsverfahren)

In § 8 wird das Registrierungsverfahren geregelt. Hierdurch kommt der Norm eine zentrale Bedeutung zu, da sich sämtliche Meldewege nach dieser Vorschrift bestimmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das Marktstammdatenregister von der BNetzA als eine elektronische Plattform im Internet zur Verfügung gestellt wird. Registrierungen sollen in aller Regel über das Internet erfolgen. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand minimiert.

Die Meldung auf dem elektronischen Weg ist mit Ausnahme des Satzes 2 der einzige zugelassene Meldeweg. Durch den Zugang über das Internet besteht der Zugang unabhängig von behördlichen Öffnungszeiten, es können jederzeit sowohl Meldungen abgegeben werden als auch sonstige Nutzungen erfolgen.

Natürlichen Personen, die nicht das Internet für ihre Meldungen nutzen möchten, ermöglicht die BNetzA ausnahmsweise die Übermittlung schriftlicher Meldungen, Absatz 1 Satz 2. Hierzu werden von der Behörde auf Anforderung Formulare bereitgestellt, die die natürlichen Personen für die schriftliche Übermittlung nutzen müssen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 vergibt die BNetzA für jede registrierte Zulassung, jede registrierte Person, jede registrierte Anlage und jede registrierte Einheit eine eindeutige Nummer. Die Vergabe der Kennziffer erfolgt, wenn die jeweils nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlichen Mindestangaben getätigt wurden; bei der Eintragung von neu in Betrieb genommenen Einheiten und Anlagen wird die Nummer bereits im Projektstatus vergeben, wenn eine Registrierung als Projekt nach § 5 Absatz 4 erfolgte. Die Nummer dient der eindeutigen Identifizierung von Marktakteuren, Einheiten und Anlagen.

Perspektivisch soll die Kennziffer einige der bislang genutzten anderen Kennungen, wie zum Beispiel den EEG-Anlagenschlüssel, ersetzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das tatsächliche Vorliegen einzelner förderrelevanter Umstände durch die Registrierung der betreffenden Einheit nicht festgestellt wird. Es werden lediglich die Angaben ihres Betreibers gespeichert. Insoweit werden durch die Einführung des Marktstammdatenregisters die sonstigen energiewirtschaftlichen Rechtsbeziehungen wie zum Beispiel die Systematik des EEG und des KWKG, wonach die Fördertatbestände sowie die diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen ausschließlich Gegenstand des Privatrechtsverhältnisses von Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sind, nicht geändert. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG oder dem KWKG tatsächlich vorliegen, obliegt weiterhin dem jeweiligen Netzbetreiber. Streitigkeiten über das tatsächliche Vorliegen gemeldeter Umstände können nicht über das Register ausgefochten werden, da die Übermittlungspflicht und die Verantwortlichkeit für die Daten beim jeweiligen Betreiber liegen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 verschickt die BNetzA auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung der Registrierung an den Einheitenbetreiber, sofern eine Registrierung der Inbetriebnahme erfolgt ist. Andere Bestätigungen müssen nach dieser Verordnung nicht versendet werden, da nach § 15 die Daten des Marktstammdatenregisters grundsätzlich öffentlich sind und damit jederzeit eingesehen werden können, auch vom Betreiber. Bei der überwiegenden Zahl der Betreiber von Einheiten und Anlagen handelt es sich um natürliche Personen, deren Sicherheitsbedürfnis durch die schriftliche Bestätigung der Inbetriebnahmemeldung befriedigt wird.

Zu § 9 (Verarbeitung von Daten)

§ 9 enthält datenschutzrechtliche Regelungen zur Verarbeitung von Daten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundlegende Befugnis der BNetzA zur Verarbeitung (der Begriff der Verarbeitung schließt u.a. das Erheben, das Speichern und das Nutzen ein) der registrier-

ten Daten einschließlich der personenbezogenen Daten und knüpft diese an die Erforderlichkeit zur Registerführung. Grundsätzlich bedeutet dies, dass Daten, die für die Registerführung oder andere in der Verordnung angeordnete Zwecke nicht mehr erforderlich sind, gelöscht werden müssen. Dies wird in den Absätzen 2 hinsichtlich der personenbezogenen und in Absatz 3 hinsichtlich der sonstigen Daten konkretisiert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die BNetzA verpflichtet, personenbezogene Daten von Betreibern zu löschen, wenn diese keine Einheit oder Anlage mehr betreiben und nicht mit einer anderen Marktfunktion registriert sind; Der Betreiber kann der Löschung widersprechen, etwa wenn er plant, in Kürze wieder am Markt tätig zu werden. Die Frist zur Löschung und zum Widerspruch beträgt drei Kalendermonate, beginnend mit dem Ende der Tätigkeit als Betreiber. Die Vorschrift dient dem Datenschutz und verhindert, dass Daten von Personen unnötig gespeichert werden. Die personenbezogenen Daten anderer Akteure als Betreibern sind von diesen im Rahmen der Änderungsmitteilung nach § 7 selbst zu löschen, sofern keine Pflicht zur Registrierung mehr für die Daten besteht. Da Betreiber von Einheiten oftmals natürliche Personen sind und nicht am Energiemarkt teilnehmen, ist die Unterscheidung gerechtfertigt.

Sollte die Einheit oder Anlage nicht endgültig stillgelegt werden, der Betreiber aber aus anderen Gründen seine Betreibereigenschaft aufgeben, etwa indem er die Anlage veräußert, gelten die Löschungsvorschriften entsprechend.

Sofern der ehemalige Betreiber erneut eine andere Anlage betreiben möchte oder in einer anderen Funktion am Energiemarkt teilnehmen möchte, kann er der Löschung gegenüber der BNetzA innerhalb dreier Monate widersprechen. In diesem Fall werden seine Daten bis zu zwei Jahre gespeichert. Hat der ehemalige Betreiber dann keine Tätigkeit aufgenommen, werden seine Daten von der BNetzA gelöscht. Die Frist von zwei Jahren ist gerechtfertigt, da die Errichtung neuer Anlagen mit vielen Unwägbarkeiten verbunden ist. Mit dem Speichern der Daten behält der Betreiber seine Kennziffer und kann sie bei der erneuten Tätigkeitsaufnahme verwenden. Dies führt zu Vereinfachungen bei der Verwaltung seiner Daten bei ihm und bei den anderen Marktteilnehmern.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die BNetzA berechtigt und verpflichtet, auch andere Daten als personenbezogene zu löschen, wenn diese nicht mehr für energiewirtschaftliche Zwecke benötigt werden. Zu den energiewirtschaftlichen Zwecken zählt auch die Energiestatistik. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass die Löschung nicht verlangt werden kann, wenn die Daten noch zu eben diesen Zwecken benötigt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wiederholt die in § 111e Absatz 3 EnWG enthaltene Vorgabe, dass die BNetzA bei der Errichtung und bei dem Betrieb des Marktstammdatenregisters die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergreifen muss.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird das Archivieren der Daten beim Bundesarchiv geregelt. Die Bundesnetzagentur kann ihrer entsprechenden Pflicht entweder durch das Anbieten einer Kopie des vollständigen Datenbestandes vor Löschung von Daten oder durch die periodische Übermittlung des Datenbestands nachkommen. Das Anbietungs- und Abgabeverfahren orientiert sich am Verfahren, wie es in § 5 Abs. 3 Satz 5 BArchG für elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, geregelt ist. D. h., dass das Bundesarchiv

den Zeitpunkt der Übermittlung vorab im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur festlegt. Die Form der Übermittlung und das Datenformat richten sich nach den für die Bundesverwaltung verbindlich festgelegten Standards. Sofern für die Form der Übermittlung und das Datenformat kein Standard für die Bundesverwaltung verbindlich festgelegt wurde, sind diese im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur festzulegen.

Registerdaten beinhalten naturgemäß viel umfangreichere Nutzungsmöglichkeiten als aggregierte Statistikdaten, insbesondere wenn sie lückenlos und in elektronischer Form vorliegen. Sie erlauben beliebige Auswertungen über alle Merkmale und Merkmalskombinationen hinweg und können – etwa hinsichtlich einer bestimmten räumlichen Einheit – auch mit Mikrodaten aus statistischen Erhebungen in Beziehung gebracht werden. Das Marktstammdatenregister enthält eine Vielzahl von Daten zu den verschiedenen Marktakteuren, Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speichereinheiten, Strom- und Gasnetzen sowie Lokationen, d. h. vollständige und zuverlässige Angaben zu Änderungen in der Energielandschaft insgesamt. Besondere Bedeutung erlangen diese Daten im Hinblick auf die Energiewende, deren gesellschaftliche und historische Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Künftig dürften diese Daten sowohl für die wissenschaftliche Forschung als auch für amtliche wie private Nutzer von dauerhaft großem Interesse sein.

Die Wahrung der schutzwürdigen Belange, insbesondere der personenbezogenen Daten der Akteure, auf die das Lösungsgebot abzielt, wird im Bundesarchiv durch die in § 5 des Bundesarchivgesetzes geregelten Schutzfristen sowie Einschränkungs- und Versagungsgründe sichergestellt.

Zu § 10 (Überprüfung und Änderung der gespeicherten Daten)

§ 10 regelt die Befugnisse der BNetzA zur Überprüfung und Änderung der registrierten Daten, die ergänzend zum Datenabgleich durch die Netzbetreiber nach § 13 für eine hohe Validität der im Anlagenregister gespeicherten Daten notwendig sind.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die BNetzA jederzeit die registrierten Daten überprüfen. Die Ausübung dieser Befugnis steht im Ermessen der BNetzA. So kann sie insbesondere die von den Einheitenbetreibern übermittelten Daten auf Plausibilität prüfen. Eine weitere Möglichkeit der Validierung kann darin bestehen, dass die BNetzA die registrierten Daten miteinander oder mit denen anderer Register oder mit Daten, die ihr zu anderen Zwecken übermittelt worden sind, abgleicht.

Exemplarisch werden in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 folgende Quellen genannt, die zum Abgleich genutzt werden sollen: Die Daten, die zur EEG-Umlage-Berechnung und sonstiger Verwaltungsverfahren mit Bezug zur Energiewirtschaft dienen und gedient haben, einschließlich der Daten des Anlagenregisters und des PV-Meldeportals, bilden für den Bereich der EEG-Anlagen eine umfassende Datengrundlage (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3). Frei zugängliche sonstige Quellen im Sinn des Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, etwa Veröffentlichungen im Internet, können über verschiedene Bereiche des Registers Auskunft geben, da zum Beispiel viele große Marktakteure über Internetauftritte verfügen; ebenso können Presseberichte Auskunft über aktuelle Veränderungen geben. Die beim UBA geführten Herkunftsnachweisregister und Regionalnachweisregister sowie die Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, 5 und 6 werden zu den jeweiligen Zwecken erhoben und decken deshalb nur einen Teil der installierten Einheiten und Anlagen ab – für ihre Zwecke müssen diese Daten hinreichend validiert sein, so dass sie gut für die Validierung der Daten des Marktstammdatenregisters genutzt werden können. Nach Nummer 7 kann die BNetzA die Daten auch mit anderen Registern abgleichen, sofern diese von Behörden geführt werden und einen energiewirt-

schaftlichen Bezug haben; hier ist vor allem an neue Register zu denken, die aufgrund neuer Gesetze eingeführt werden. Ein solches Register könnte z.B. eines sein, in das die nach Ladesäulenverordnung registrierungspflichtigen Daten zu Ladepunkten künftig überführt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Satz 1 die Möglichkeit der BNetzA, die Dateninhaber zur Überprüfung und erforderlichenfalls zur Korrektur der Daten zu verpflichten. Dabei soll sie ihnen mitteilen, welche gespeicherten Daten aus welchen Gründen für nicht plausibel erachtet werden. Kommen die Betreiber ihrer Verpflichtung nicht nach, können Maßnahmen nach Absatz 3 ergriffen werden.

Darüber hinaus darf die BNetzA nach Satz 2 offensichtlich fehlerhafte Daten korrigieren, soweit dies ohne Mitwirkung von Einheitenbetreibern oder Netzbetreibern möglich ist. Die Regelung stellt klar, dass insbesondere bei versehentlichen Falscheintragungen eine unkomplizierte Korrektur möglich ist, ohne hierfür Marktakteure in Anspruch nehmen zu müssen. Die Norm soll von der BNetzA immer dann angewendet werden, wenn offensichtliche Fehler, also solche, die von Laien erkannt werden können, vorliegen. Insbesondere können auf diesem Weg Schreibfehler berichtigt werden.

In Absatz 2 Satz 3 wird ein weiteres Korrekturverfahren skizziert: Die BNetzA darf Daten, die nicht für richtig erachtet werden, überschreiben, sofern sie dem Datenverantwortliche dies vorher angekündigt hat. Die BNetzA teilt dem Marktakteur die beabsichtigte Änderung mit. Im Falle der Zustimmung überschreibt die BNetzA die Daten; andernfalls muss der Dateninhaber erklären, dass die Daten stimmen.

Über vorgenommene Änderungen muss die Bundesnetzagentur die Dateninhaber informieren. Die Datenverantwortlichkeit bleibt in allen Fällen des Absatzes 2 beim Marktakteur, die BNetzA wird durch die Änderung nicht verantwortlich für die Richtigkeit.

Zu Absatz 3

Dateninhaber sind verpflichtet, bei der Korrektur von Fehlern im Register mitzuwirken. Diese Pflicht ergibt sich aus den Vorschriften des Abschnitts 2 der Verordnung. Zu deren Durchsetzung kann die BNetzA nach Absatz 3 die notwendigen Anordnungen nach treffen. Inhalt und Art der Anordnung stehen im Ermessen der BNetzA. Sie kann vollziehbare Anordnungen erlassen und gegebenenfalls diese im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen.

Zu § 11 (Übernahme von Bestandsdaten)

In § 11 wird geregelt, wie die BNetzA das Register mit Daten von Einheiten und Marktakteuren füllt, die ihr bereits vor der Einrichtung des Marktstammdatenregisters übermittelt wurden. Durch die Übernahme vorhandener Datenbestände wird sichergestellt, dass statistische Auswertungen des Registers von Anfang an hinsichtlich der übernommenen Werte plausible Ergebnisse liefern. Eine bloße Übernahme der Datenbestände kann jedoch nicht erfolgen, weil keine der vorhandenen Quellen sämtliche Daten der Anlage zu dieser Verordnung enthält, weil die Quellen einander teilweise widersprechen, weil die Betreiber einen möglichen Korrekturbedarf erkennen müssen, weil sie die Verantwortung für die Daten übernehmen müssen und weil eine Netzbetreiberprüfung der Daten zu allen Bestandseinheiten durchgeführt werden soll.

In § 11 wird die Pflicht der BNetzA normiert, Daten zu Einheiten, die ihr vor dem Inkrafttreten der Verordnung übermittelt wurden, in das Register zu übernehmen. Sofern die Daten ihr nicht zu diesem Zweck übermittelt wurden, darf eine zweckändernde Nutzung im Hinblick auf die Speicherung im Marktstammdatenregister erfolgen, wenn dies im Rahmen

der Registerführung erforderlich ist. Durch die Aufbereitung und Speicherung des Daten wird das Register erstmalig mit einem Grundstock an Daten befüllt. Die BNetzA soll die Daten aus den verschiedenen Quellen plausibilisieren, vergleichen, konsolidieren, in ein einheitliches Format bringen und so für die Aufnahme ins Register vorbereiten. Sie darf dabei die ihr übermittelten Daten ändern. Die BNetzA ist verantwortlich, dass sie die Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten so sorgfältig wie möglich aufbereitet und im Register der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. In Satz 2 werden die Quellen genannt, aus denen die BNetzA Daten übernehmen darf:

Im Rahmen der Anlagenregisterverordnung, mit dem PV-Meldeportal und mit den Meldungen zur Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 (Nummer 1, 5 und 6) wurden der BNetzA Daten zu EEG-Anlagen übermittelt. Diese werden nun weitergenutzt und ins Marktstammdatenregister überführt.

Daten, die der BNetzA aufgrund von § 76 EEG gemeldet wurden, können ebenfalls genutzt werden, Nummer 3 und 4.

Die BNetzA durfte vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eigene Erhebungen von Bestandseinheiten durchführen. Hierzu waren Regelungen in § 8 Absatz 1 der Anlagenregisterverordnung und § 111e des EnWG aufgenommen worden, die von der BNetzA genutzt wurden. Die übermittelten Daten dürfen nach Nummer 2 in das Marktstammdatenregister überführt werden.

Zu § 12 (Überprüfung und Ergänzung übernommener Bestandsdaten)

In § 12 wird der Prozess zur Übernahme der Bestandsdaten beschrieben.

Zu Absatz 1

Im Marktstammdatenregister gespeicherte Daten sind stets einem bestimmten Markakteur zugeordnet, der die Verantwortung für die Daten innehat. Im Falle von Daten von Einheiten ist dies ihr Betreiber. Da bei den Bestandseinheiten die ihnen aktuell zugeordneten Betreiber in den Daten nicht immer zweifelsfrei zu erkennen sind, ist in § 12 Absatz 1 das Vorgehen für die Übernahme der Datenverantwortung durch die aktuellen Betreiber geregelt. Betreiber von Bestandseinheiten müssen sich zunächst selbst als Betreiber nach § 3 Nummer 1 registrieren (auf die Befüllung des Registers mit Betreiberdaten wird verzichtet, da diese nur unvollständig vorlagen). Im Anschluss daran sind sie verpflichtet, ihre Einheiten in den gespeicherten Daten zu suchen, um die noch fehlenden Angaben nach der Anlage zu dieser Verordnung zu ergänzen und die vollständigen und erforderlichenfalls korrigierten Datensätze zu bestätigen. Damit übernehmen die Betreiber die Verantwortung für die Daten ihrer Einheiten. Nach § 8 Absatz 1 dürfen natürliche Personen die Verantwortung für ihre Daten auch schriftlich übernehmen, sie müssen hierzu ein Formular bei der BNetzA anfordern und nutzen. Mit der Bestätigung übernehmen die Betreiber die Verantwortung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten.

Zu Absatz 2

Sofern Bestandseinheiten in den gespeicherten Datensätzen nicht gefunden werden, müssen die Betreiber die Daten ihrer Einheiten nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 neu registrieren, Absatz 2. Durch die Erfüllung dieser Pflichten wird der Bestand an Einheiten vollständig und aktuell abgebildet sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Frist, in der die Bestandsdaten überprüft, aktualisiert, ergänzt und bestätigt bzw. Daten zu Bestandseinheiten, zu den keine Daten vorlagen, die nach § 11 ins Register übernommen werden konnten, erstmals registriert werden müssen. Die Frist

beträgt zwei Jahre ab Inkrafttreten der Verordnung. Der Zeitraum ist angemessen lang für alle Betreiber, um sich auf die Registrierung ihrer Bestandsanlagen einzustellen. Flankiert wird sie durch die Pflicht für die Netzbetreiber, in den Abrechnungen über die Meldepflicht zu informieren, s. § 25 Absätze 4 und 5.

Zu § 13 (Überprüfung gespeicherter Daten durch die Netzbetreiber)

In § 13 werden die Pflichten der Netzbetreiber bezüglich der Überprüfung von Einheitsdaten normiert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Recht der BNetzA normiert, Netzbetreiber aufzufordern, die Daten von Einheiten zu überprüfen, die an ihr Netz der öffentlichen Versorgung bzw. an ihr geschlossenes Verteilernetz angeschlossen sind. Dem technischen Anschluss kommt es gleich, wenn Strom kaufmännisch-bilanziell an den Netzbetreiber weitergegeben wird. Die Netzbetreiber sind dann zur Prüfung verpflichtet. Die BNetzA soll dieses Recht ausüben, wenn eine Einheit anlässlich ihrer Inbetriebnahme registriert wurde, die zentralen Daten einer Einheit geändert wurden oder wenn für die Daten einer Bestandseinheit von deren Betreiber die Datenverantwortung übernommen wurde. Da bei Neuinbetriebnahmen von Einheiten auch eine Lokation vom Netzbetreiber eingetragen werden muss, ist zu erwarten, dass die BNetzA gerade in diesen wichtigen Fällen sämtliche Daten zu den Einheiten den Netzbetreibern zur Prüfung vorlegen wird.

Im Rahmen der Prüfungen werden die Netzbetreiber auf bereits bei ihnen vorhandene Daten zurückgreifen können. Aufwendige eigene Ermittlungen können von den Netzbetreibern nicht verlangt werden, da ihnen zum Beispiel kein Betretungsrecht zusteht. Die Daten werden sie mitunter auch von den Betreibern erlangt haben. Dennoch werden die Prüfungen zielführend sein; bereits im Anlagenregister gab es die Prüfpflicht in diesem Umfang und sie führte zu einer deutlichen Verbesserung des Datenbestands. Bei der Prüfung müssen die Netzbetreiber die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.

Die Pflicht trifft sowohl Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung als auch die Betreiber geschlossener Verteilernetze.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Datenprüfung nach Absatz 1 binnen eines Monats nach der Aufforderung erfolgen muss. Sofern die Netzbetreiber der Pflicht nicht nachkommen, kann die BNetzA geeignete Anordnungen nach § 10 Absatz 3 treffen. Das Ergebnis der Prüfung ist der BNetzA mitzuteilen.

Sollte der Netzbetreiber der BNetzA andere Daten als diejenigen übermitteln, die der Einheitsbetreiber zuvor eingetragen hatte, ist die BNetzA nach Absatz 3 verpflichtet, auf eine Bereinigung des Datenbestandes hinzuwirken. Im Rahmen der Umsetzung des Anlagenregisters hat sich gezeigt, dass vielfach Missverständnisse über technische Eigenschaften vorgelegen haben, die im Gespräch mit den Anlagenbetreibern ausgeräumt werden konnten. Sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann oder es sich nur um geringfügige Abweichungen handelt, stehen der BNetzA die Werkzeuge nach § 10 Absätze 2 oder 3 zur Verfügung. Dabei kann sie insbesondere dem Betreiber ankündigen, die Daten zu überschreiben. Die Datenverantwortlichkeit bleibt auch in diesen Fällen beim Einheitsbetreiber.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 muss die BNetzA die Daten, die der Netzbetreiber bestätigt hat, im Register als solche kennzeichnen. Dabei bezieht sich die Markierung nur auf die Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung der erfolgreichen Prüfung der Daten durch den Netzbetreiber bietet den Nutzern des Registers eine zusätzliche Gewähr für die Richtigkeit. Durch die Begrenzung auf einen Teil der Daten bleibt der Prüfaufwand überschaubar und auf die wesentlichen Daten begrenzt, so dass bei geringeren Änderungen an weniger wichtigen Daten nicht wiederholt auf die Netzbetreiber zurückgegriffen werden muss.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird klargestellt, dass eine Änderung geprüfter Daten zu Einheiten eine erneute Überprüfung durch den Netzbetreiber nach sich zieht, sofern ihn die BNetzA hierzu auffordert.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 kann die BNetzA dann entsprechende Maßnahmen gegenüber zwei Netzbetreibern ergreifen, wenn diese unterschiedliche Ergebnisse zu einer Einheit übermitteln. Solche Fälle können dann auftreten, wenn dieselbe Einheit an zwei unterschiedliche Netze angeschlossen worden ist.

Zu § 14 (Daten zu Lokationen)

Nach § 14 müssen Netzbetreiber technische Daten zu den Anschlussgegebenheiten der Einheiten im Register eintragen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist die Pflicht der Netzbetreiber normiert, die Netzanschlusskonfiguration im Register abzubilden und zu diesem Zweck die Einheiten zu Lokationen zusammenzufassen. Dabei werden die jeweils hinter einem Netzanschlusspunkt technisch zusammengehörigen Einheiten zusammengefasst. Es ist zwischen vier Arten von Lokationen zu unterscheiden: Strom- und Gaserzeugungslokationen und Strom- und Gasverbrauchslokationen. Verbrauchslokationen werden wie Verbrauchseinheiten nur erfasst, wenn sie in einem Hoch- oder Höchstspannungsnetz bzw. in einem Fernleitungsnetz angeschlossen sind. Lokationen von Stromverbraucheinheiten der Umspannebene zwischen Hoch- und Mittelspannung werden ebenfalls nicht erfasst.

Zu den Lokationsarten sind von den Netzbetreibern die in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmten Angaben einzutragen. Die Netzbetreiber sind für die Richtigkeit und die Pflege dieser Daten verantwortlich.

Die BNetzA vergibt zudem für jede Lokation eine eindeutige Nummer, s. Absatz 3.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Zuordnung der Einheiten zu Lokationen einschließlich der Eintragung der entsprechenden Daten binnen eines Monats nach der Aufforderung nach § 13 Absatz 1 erfolgen muss. Sofern die Netzbetreiber der Pflicht nicht nachkommen, kann die BNetzA geeignete Maßnahmen nach § 10 Absatz 3 gegenüber dem Netzbetreiber ergreifen. Damit laufen die Fristen der §§ 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 parallel.

In Absatz 2 Satz 2 wird bestimmt, dass Lokationen, die an mehrere Netze angeschlossen sind, nebst den zu ihnen gehörenden Einheiten von den jeweiligen Netzbetreibern geprüft

und eingetragen werden müssen. Die Netzbetreiber treffen die Pflichten unabhängig voneinander, jeder muss seiner Pflicht nachkommen. Solche Konstellationen sind insbesondere bei großen Einheiten gegeben oder wenn in der Lokation viele Einheiten zusammengefasst sind. Im Fall von abweichenden Prüfergebnissen darf die BNetzA Maßnahmen nach § 10 Absatz 2 und 3 ergreifen.

Zu Absatz 3

Da eine Lokation ein eigenes im Marktstammdatenregister gespeichertes Objekt ist, wird auch ihr eine eindeutige Nummer im Rahmen der Registerführung von der BNetzA zugewiesen.

Zu Abschnitt 4 (Nutzung des Marktstammdatenregisters)

Im vierten Abschnitt der Verordnung wird geregelt, wie die registrierten Daten genutzt werden dürfen. Dies beinhaltet auch Zugangsregelungen.

Zu § 15 (Öffentliche Zugänglichkeit der Daten)

In § 15 wird geregelt, welche Daten veröffentlicht werden und in welchen Fällen eine Veröffentlichung unterbleibt.

Zu Absatz 1

Das Marktstammdatenregister wird im Internet geführt. Da eines der Ziele des Registers die Reduzierung der zahlreichen Meldepflichten im energiewirtschaftlichen Bereich ist, sollen die gespeicherten Daten umfassend genutzt werden können. Aus diesem Grund sind die gespeicherten Daten grundsätzlich öffentlich zugänglich. Durch die Veröffentlichungen im Internet ist ein jederzeitiger Zugriff auf die aktuellen Daten möglich. Die Daten sollen unter Verwendung der Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 veröffentlicht werden.

Aufgrund des grundrechtlich gebotenen Datenschutzes werden allerdings nicht alle Daten veröffentlicht. Geschützt werden nach Nummer 1 personenbezogene Daten, also Daten, die den persönlichen Lebensbereich natürlicher Personen betreffen, wie etwa ihre Kontaktdaten. Bei einem marktlichen Tätigwerden als Unternehmen ist ein solcher Schutz nicht begründet.

Außerdem werden einige Daten nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft und dann nicht veröffentlicht, Nummer 2. Dies sind Daten, die den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugerechnet werden oder sicherheitsrelevant sind.

Zudem sieht die Bundesnetzagentur von der Veröffentlichung von Daten ab, wenn es sich um Daten zu Einheiten handelt, die nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang 1 der BSI-Kritisverordnung als Kritische Infrastrukturen gelten, und der Betreiber jeweils nachweist, dass bestimmte Daten zu diesen Einheiten besonders schutzbedürftig sind. Der Betreiber muss für jedes Datum, das nicht veröffentlicht werden soll, darlegen, warum es bei seiner Einheit sicherheitsrelevant ist. Die Entscheidung über die Veröffentlichung trifft nach Prüfung der Nachweise des Betreibers die BNetzA.

Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen und genauere Angaben Konkurrenten vorzuenthalten, ist es Betreibern von mehreren Stromerzeugungseinheiten bei Vorliegen von Vertraulichkeitsgründen möglich, eine Veröffentlichung der Einheitendaten auf der Ebene des jeweiligen Netzanschlusses zu verlangen. Diese Ebene der Veröffentlichung entspricht damit weitgehend den gegenwärtigen Veröffentlichungen von Industriekraftwerken in der Kraftwerksliste der BNetzA. Da EEG-Anlagen ein anderes Einspeise-

verhalten als konventionelle Anlagen haben, ist die Zusammenfassungsregelung auf sie nicht anzuwenden, da Prognosen sonst nur äußerst ungenau möglich wären.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 darf die Bundesnetzagentur davon absehen, Informationen zu registrierten Zulassungen zu veröffentlichen, wenn ansonsten Ausschreibungen nach dem EEG, dem WindSeeG und dem KWKG nicht effizient durchgeführt werden können. Dies kann dann der Fall sein, wenn durch die Veröffentlichung Informationen bekannt würden, die strategisches Bieten ermöglichen.

Zu § 16 (Nutzung der Daten durch Behörden; Weitergabe an Dritte)

Als Mittel des Bürokratieabbaus soll das Marktstammdatenregister insbesondere von Behörden verwendet werden und damit helfen, die Zahl der Meldepflichten und Doppelmeldungen zu verringern. Diese umfassende Nutzung ist nur möglich, wenn den Behörden – unter Voraussetzungen, die dem Datenschutz Rechnung tragen – auch ein Zugriff auf personenbezogene und vertrauliche Daten eingeräumt wird. In § 16 wird ein abgestufter Zugang geregelt: Behörden, die einen energiewirtschaftlichen Bezug in ihren Aufgaben haben, sind befugt, auf sämtliche personenbezogene und vertrauliche Daten zuzugreifen, die sie zwingend für ihre Arbeit benötigen. Alle anderen Behörden bekommen eine Auskunft zu bestimmten Daten nur im Einzelfall. In jedem Fall gilt § 20 Absatz 2, wonach die Übermittlung der Daten über geeignete Schnittstellen erfolgen kann.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Daten, die im Marktstammdatenregister veröffentlicht sind, von anderen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden sollen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Berechtigung bedarf. Weitere Nutzungsmöglichkeiten eröffnen die Berechtigungen nach den Absätzen 2 bis 5.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt der BNetzA, sämtliche gespeicherte Daten vollumfänglich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu nutzen. Eines gesonderten Zugangs bedarf sie hierzu nicht, da sie die Daten als registerführende Stelle speichert. Allerdings darf die Bundesnetzagentur schützenswerte gespeicherte Daten nur bei Erforderlichkeit nutzen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden abschließend die Behörden genannt, die einen automatisierten Zugriff auf die datenschutzrechtlich sensiblen Daten des Marktstammdatenregisters über Schnittstellen erhalten können. Dabei darf diesen Behörden kein genereller Zugang auf sämtliche Daten eingeräumt werden, es werden ihnen nur die Daten freigegeben, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Da diese Behörden aufgrund ihrer Tätigkeiten auf eine Vielzahl von Daten zugreifen müssen und mitunter auch Daten zu Zwecken verwenden, die vertraulich sind, ist eine Datenfreigabe im Einzelfall nicht möglich. Dies würde entweder die Ermittlungen der jeweiligen Behörde gefährden oder in Massenverfahren die registerführende Stelle vor einen erheblichen Aufwand stellen. Andere als die benannten Behörden haben die Möglichkeit, sich die Daten nach Absatz 4 übermitteln zu lassen.

Von der beantragenden Behörde ist beim Anfordern eines Zugangs stets darzulegen, welche Daten aus welchen Gründen benötigt werden und aufgrund welcher gesetzlichen verankerten Zwecke diese Daten benötigt werden. So können beispielsweise die Landesregulierungsbehörden nur den Zugang zu Daten von Unternehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen, bekommen, den Finanzbehörden werden nur Daten freigegeben, die zur Fest-

stellung oder Überprüfung einer Abgabepflicht benötigt werden. Dem Bundeskartellamt ist ein Zugang zu den Daten zu gewährleisten, die Relevanz für die Erfüllung der kartellrechtlichen Aufgaben des Bundeskartellamts haben können. Das UBA benötigt die Daten, um das Herkunftsnachweisregister führen zu können, insbesondere da aufgrund von Absatz 6 dessen eigene Erhebungsmöglichkeiten in Zukunft eingeschränkt werden. Auch kann das Statistische Bundesamt nach dem Energiestatistikgesetz gehalten sein, auf Daten des Marktstammdatenregisters zurückzugreifen.

Alle beteiligten Stellen sind verpflichtet, sämtliche geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und einen entsprechenden Schutz der Daten zu garantieren: Die BNetzA übermittelt die Daten dem Schutzbedarf entsprechend. Die erhaltenden Stellen sind verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und ihrerseits für einen entsprechenden Schutz zu sorgen.

Die Bundesnetzagentur macht im Internet bekannt, welcher Behörde sie zu welchen Zwecken einen Zugang zu welchen Daten eingeräumt hat; dabei ist auch die gesetzliche Aufgabe zu nennen, für die die Behörde angegeben hat, die Daten zu benötigen. Die Bekanntmachung nennt immer nur die Datengruppe, zu der der Zugang eröffnet wird, nicht die Daten inhaltlich. Die Bekanntmachung, welche Zugänge eröffnet sind, dient der Transparenz der Registerführung und der Informationsfreiheit und trägt zugleich dem Datenschutz ausreichend Rechnung. Es wird also nicht der Inhalt der Bereitstellung bekannt gemacht, sondern nur die Bereitstellung als solche, d. h. es werden bei der Bekanntmachung keine personenbezogenen oder als vertraulich eingestuft Daten im Internet veröffentlicht; auch Daten, die dem Steuergeheimnis unterfallen - sie könnten Gegenstand einer Zugangsbereitstellung an die Finanzbehörden sein - werden nicht veröffentlicht.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 dürfen personenbezogene und vertrauliche Daten ausnahmsweise an andere Behörden übermittelt werden, sofern dies zur Erfüllung derer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist. Die Anwendung des Absatzes 4 ist im Gegensatz zu Absatz 3 nicht auf bestimmte Behörden beschränkt, jede deutsche Behörde kann Auskunft erlangen. Zeigt sich beispielsweise, dass die Statistischen Landesämter zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Energiestatistikgesetz punktuell eine als vertrauliche eingestufte Datengruppe benötigen, können sie diese Auskunft von der BNetzA im Einzelfall erlangen. Hierdurch müssen Daten nicht erneut erhoben werden, wodurch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen wird.

Die Schaffung eines zentralen Datenregisters hat datenschutzrechtliche Relevanz. Solange und soweit personenbezogene Daten erhoben und verwaltet werden, bedürfen diese eines besonderen Schutzes. Bereits nach § 111e Absatz 3 EnWG sind europarechtliche und nationale Regelungen hinsichtlich der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Führung des Marktstammdatenregisters zwingend zu beachten. Auch sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit unter Beachtung des BDSG, der einschlägigen Standards und der Empfehlungen des BSI zu ergreifen.

Dem Grundsatz der Zweckbindung folgend stellt Absatz 3 sicher, dass datenschutzrechtlich sensible Daten nur übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten der jeweiligen Behörde erforderlich ist. Dies muss für jedes Auskunftsverlangen von der jeweiligen Behörde dargelegt werden.

Die BNetzA muss die Daten in einem angemessenen Zeitraum übermitteln; insbesondere in Katastrophenfällen sind die Daten unverzüglich an die anfordernden Behörden zu übermitteln.

Jeder Übermittlungsvorgang ist von der BNetzA zu dokumentieren, damit Datenverwender und Verwendungszweck jederzeit nachvollzogen werden können; deshalb muss dokumentiert werden, welcher Behörde welche Daten übermittelt wurden.

Zu Absatz 5

Die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten dürfen von den in Absatz 3 genannten Stellen und der BNetzA nach Absatz 5 auch an Dritte weitergegeben werden, wenn diese Dritten diese Daten für die Schaffung der statistischen Grundlagen für die nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten oder zu Forschungszwecken mit Bezug zur Energiewirtschaft benötigen und hierzu von der BNetzA bzw. den genannten Stellen beauftragt worden sind. Die weitergebenden Behörden müssen hierbei sicherstellen, dass als vertraulich eingestufte Daten bei den Dritten stets ausreichend geschützt werden. Die Daten müssen dergestalt aufbereitet werden, dass keine Rückschlüsse auf Einzelfälle möglich sind.

Die Weitergabe im Rahmen der behördlichen Verfahren und deren gerichtlicher Prüfung bleibt von der Regelung in Absatz 5 unberührt: Werden Daten des Marktstammdatenregisters Grundlage behördlicher Entscheidungen, so können die Daten nach den allgemeinen Regeln weitergegeben werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass ein Dateninhaber eine Meldeanforderung durch eine Bundesbehörde durch Verweis auf den Eintrag im Marktstammdatenregister verweigern darf. Dies erlaubt Dateninhabern, ihre im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten nicht erneut an andere Bundesbehörden übermitteln zu müssen, sofern diese energierechtliche Aufgaben wahrnehmen. Mit diesem Recht werden zwei Ziele verfolgt: Neben dem Bürokratieabbau wird auch die Qualität und Aktualität der Daten erhöht, weil die Dateninhaber die von ihnen gespeicherten Daten im eigenen Interesse bei jeder Nutzung überprüfen werden.

Auf dieses Recht darf sich nur berufen, wer seine Daten vollständig und richtig im Marktstammdatenregister eingegeben hat. Das Recht darf in den ersten zwei Jahren des Registerbetriebs nicht ausgeübt werden, § 25 Absatz 1. Das Verweigerungsrecht darf nicht ausgeübt werden, wenn die Meldepflicht aus anderen, nicht energierechtlichen Bereichen entstammt – dies ist auch dann gegeben, wenn die Behörde neben den energierechtlichen auch andere Aufgaben wahrnimmt und die Meldeanforderung aus einer Organisationseinheit der Behörde erfolgt, die mit der Wahrnehmung solcher anderer Aufgaben betraut ist. Satz 2 nennt klarstellend als Beispiele für nicht energierechtliche Bestimmungen die umweltrechtlichen Berichts- und Meldepflichten des BImSchG und des TEHG. Das Recht gilt außerdem nicht, sofern die Meldepflicht auf der REMIT-Verordnung beruht, Satz 3.

Zu § 17 (Nutzung der Daten durch Netzbetreiber und andere Marktakteure)

Nicht nur Behörden sollen die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten nutzen, sondern auch andere Akteure. In § 17 wird geregelt, welchen Akteuren Zugang zu welchen Daten eröffnet wird. Grundsätzlich ist der Zugriff auf vertrauliche und personenbezogene Daten restriktiv zu handhaben und sollte nach Möglichkeit von dem einzelnen Dateninhaber selbst eingeräumt werden.

Eine Ausnahme bildet das Verhältnis der Netzbetreiber zu den Einheitenbetreibern, da die Netzbetreiber personenbezogene Daten für die Vertragsabwicklung und für ihre Aufgaben nach dem EEG und dem KWKG und vertrauliche Daten für den sicheren Netzbetrieb benötigen. Die Netzbetreiber verfügen über die ihnen durch das Marktstammdatenregister bereitgestellten Daten ohnehin, da sie diese bislang aufgrund anderer gesetzlicher Vor-

schriften bei den Anlagenbetreibern erhoben haben. Die eigenen Erhebungen der Netzbetreiber werden zukünftig geringer ausfallen können, was der Datensparsamkeit zugutekommt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erhalten Netzbetreiber einen Zugang zu sämtlichen Daten, die zu Einheiten angegeben sind, die sich entweder in ihrem Netzgebiet befinden oder an vor- und nachgelagerte Netze angeschlossen sind. Durch die Daten wird den Netzbetreibern der sichere Netzbetrieb wesentlich erleichtert, da sie wissen, welche Einheiten mit welchen technischen Parametern sie steuern können. Der Zugang zu den Daten von Einheiten, die an andere vor- und nachgelagerte Netze angeschlossen sind, ist für die Ermittlung von Lastflüssen unverzichtbar, da in dem eng vermaschten Netz in Deutschland die Last- und Erzeugungssituation in verbundenen Netzgebieten beobachtet werden muss.

Auch können Netzbetreiber Zugang zu personenbezogenen Daten der Betreiber erlangen, wenn sie diese für gesetzliche Aufgaben benötigen. Dies ist etwa für die Abwicklung von Zahlungen nach dem EEG und dem KWKG erforderlich. Um die personenbezogenen Daten zu schützen, wird den Betreibern vor- und nachgelagerter Netze und Marktgebietsverantwortlichen kein Zugriff auf diese Daten gewährt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Marktakteure sich untereinander und auch Behörden Zugang zu ihren vertraulichen und personenbezogenen Daten einräumen können. Als Dateninhaber sind sie berechtigt, über ihre Daten zu verfügen. Durch die Freigabe gegenüber Behörden kann z. B. eine erneute Übermittlung an diese Behörde vermieden werden.

Zu Abschnitt 5 (Meldepflichten und Veröffentlichungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Im fünften Abschnitt der Verordnung wird geregelt, welche weiteren Meldepflichten Betreiber von EEG-Anlagen haben und wie die so gemeldeten Daten für die Umsetzung des EEG genutzt werden können. Außerdem werden die Veröffentlichungspflichten der BNetzA nach diesem Gesetz geregelt.

Zu § 18 (Zusätzliche Meldepflichten)

In § 18 werden gesonderte Meldepflichten geregelt, die ausschließlich Betreiber von EEG-Anlagen treffen.

Zu Absatz 1

Die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 50b EEG kann erst erfolgen, wenn der Anspruch im Register eingetragen worden ist. Die Meldung muss also als Anspruchsvoraussetzung im Vorfeld erfolgen. Sie soll frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Prämie erfolgen. Dies steht im Zusammenhang mit der Frist nach Anlage 3 Nummer I.4 Satz 2 EEG 2017. Danach besteht ein Anspruch auf Flexibilitätsprämie erst ab dem ersten Tag des zweiten Kalendermonats, der auf Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber folgt, dass die Prämie in Anspruch genommen werden soll. Damit der Einheitenbetreiber in diesem Zusammenhang bereits die Registrierung der Anlage im Register vorlegen kann, ermöglicht Absatz 1 die Registrierung bis zu drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie. Da Anlagenbetreiber in aller Regel für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie auch die installierte Leistung ihrer Anlage erhöhen, regelt der zweite Halbsatz das Verhältnis der insoweit einschlägigen Fristen nach § 7 Absatz 1 dahingehend, dass die Erhöhung der installierten Leistung ebenfalls bis zu drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Prämie gemeldet werden kann.

Zu Absatz 2

Anlagen, die bereits in Betrieb genommen worden sind und deren Betrieb später ausschließlich auf Biomethan umgestellt worden ist, gelten erst ab der Umstellung als EEG-Anlagen. Damit die Umstellung erfasst werden kann und die Netzbetreiber erfahren, dass eine neue EEG-Anlage an ihr Netz angeschlossen ist, die unter anderem nachrangig abgeregelt werden muss und dessen Betreiber Zahlungsansprüche gelten machen kann, ist die Umstellung nach Absatz 2 ein eigenständiger meldepflichtiger Tatbestand. Die Meldefrist beträgt drei Wochen ab der endgültigen Umstellung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht eine Meldepflicht im Zusammenhang mit der Übergangsregelung für Biomethananlagen nach § 100 Absatz 3 EEG vor. Nach § 100 Absatz 3 EEG können Anlagen ausnahmsweise eine Zahlung nach der Fassung des EEG in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Stromerzeugung galt, wenn sie gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomethan eine oder mehrere andere Biomethananlagen mit mindestens derselben installierten Leistung im Register als endgültig stillgelegt registriert worden ist oder sind. Um zu erfassen, in welchem Umfang diese Stilllegungen erfolgt sind und welche Kapazitäten genutzt werden können, ist die gesonderte Mitteilung bezüglich der Weiternutzung nach Absatz 3 zusätzlich zur Stilllegungsmeldung nach § 5 Absatz 3 erforderlich. Hierzu muss der Anlagenbetreiber zumindest ein Projekt registrieren, für das er die Kapazität nutzen möchte, und dies seinem Netzbetreiber mitteilen. Der Netzbetreiber muss der BNetzA die Nutzung der Kapazität bestätigen, damit sie die Veröffentlichung nach § 19 Absatz 2 anpassen kann.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird das Prozedere der Übertragung freigewordener Biomethankapazität geregelt: Der potentielle Anlagenbetreiber muss ein Projekt registrieren, für das er die Kapazität nutzen möchte. Anschließend muss er dies dem potentiellen Anschlussnetzbetreiber melden; der Netzbetreiber meldet dies der BNetzA, damit sie die Veröffentlichung nach § 19 Absatz 2 anpassen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die zur Überwachung des Deckels des Zubaus geförderter Solaranlagen nach § 49 Absatz 5 EEG. Einmalig ist bei der Meldung der Inbetriebnahme die Absicht des Betreibers anzugeben, ob für den in seiner Solaranlage erzeugten Strom eine Zahlung nach § 19 EEG in Anspruch genommen wird bzw. werden soll oder nicht.

Zu § 19 (Veröffentlichungen)

§ 19 listet die Veröffentlichungspflichten auf, die die BNetzA nach dem EEG hat und die sie mithilfe des Marktstammdatenregisters erfüllt. Gesondert veröffentlicht werden dabei aggregierte Daten, die aus den jedermann zugänglichen Daten errechnet werden können. Der BNetzA steht es frei, darüberhinausgehende statistische Auswertungen der Daten zu veröffentlichen.

Zu Absatz 1

Die Veröffentlichungspflichten nach Absatz 1 umfassen die zur Durchführung des EEG erforderlichen Veröffentlichungen, die zuvor in der Anlagenregisterverordnung geregelt waren.

Zu Absatz 2

Die Nutzung stillgelegter Biomethankapazitäten nach § 100 Absatz 3 EEG wird über das Marktstammdatenregister abgebildet. Folglich muss die BNetzA stillgelegte Kapazitäten unverzüglich veröffentlichen und diese Veröffentlichung dann aktualisieren, wenn eine Anlage stillgelegt wurde und der Nutzung der Kapazität nicht widersprochen wurde oder ein Netzbetreiber die Nutzung der Kapazität gemeldet hat.

Zu Abschnitt 6 (Sonstige Bestimmungen)

In diesem Abschnitt werden weitere Bestimmungen zum Marktstammdatenregister getroffen. Dies betrifft die Regelung von Nutzungsbedingungen und Festlegungen durch die BNetzA, Bußgeldtatbestände sowie Übergangsregelungen.

Zu § 20 (Nutzungsbestimmungen)

§ 20 ermächtigt die BNetzA, im Rahmen ihrer Kompetenz zur Registerführung konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des Marktstammdatenregisters festzulegen. Bereits in § 13 der Anlagenregisterverordnung war die Befugnis der BNetzA enthalten, Nutzungsbedingungen vorschreiben zu können. Ein Teil der Nutzungsbedingungen besteht in der Regelung, wie die Daten nach der Anlage zu dieser Verordnung zu definieren sind; sollten dabei Zweifel entstehen, darf die BNetzA entsprechende Festlegungen nach § 22 Nummer 6 zur Datendefinition erlassen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt die BNetzA, durch Allgemeinverfügungen Benutzungsregelungen zu treffen. Die Ermächtigung ist beschränkt auf technische und verfahrensbezogene Vorgaben, die der Umsetzung der sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen und Berechtigungen dienen. Dies beinhaltet neben den ausdrücklich genannten Formatvorgaben auch Vorgaben zum Registrierungsverfahren. Auch kann die verpflichtende Nutzung nach Absatz 2 eingerichteter Schnittstellen vorgegeben werden. Als Allgemeinverfügung können die Entscheidungen öffentlich bekanntgemacht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Befugnis der BNetzA, elektronische Schnittstellen einzurichten, damit Marktakteure und Behörden verbesserten Zugang zu den Daten erhalten. Dies muss unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen geschehen, um den Zugang Unbefugter zu den Daten zu verhindern. Insbesondere Netzbetreiber sollen diese Schnittstellen nutzen, etwa wenn sie die Prüfungen nach § 11 vornehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die BNetzA eine bestimmte Datenübermittlung mit einem etablierten Verschlüsselungsverfahren vorschreiben kann, um die Datensicherheit zu gewährleisten. Dies muss unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes und der Anforderungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik geschehen.

Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten)

Mit § 21 wird die Ermächtigung zur Einführung von Bußgeldtatbeständen im Zusammenhang mit dem Marktstammdatenregister nach § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d EnWG umgesetzt.

Nummer 1 führt die bußgeldbewehrten Tatbestände bei fehlerhaften Meldungen ein. Bereits in § 15 der Anlagenregisterverordnung stellten unterbliebene und fehlerhafte Meldungen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Um sicherzustellen, dass Marktakteure ihrer Verpflichtung zur Meldung von Daten nachkommen, sieht Nummer 1 eine Ordnungswidrigkeit als Sanktion vor, wenn die Akteure ihren Datenmeldepflichten nach den §§ 3, 5 und 7 nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommen. Dabei setzt der Ordnungswidrigkeitentatbestand zunächst das Bestehen einer Meldepflicht voraus. Erfolgt die freiwillige Meldung von Projekten nicht, ist dies also nicht sanktioniert.

Sofern Daten von EEG-Anlagen nicht ordnungsgemäß gemeldet werden, können diese Verstöße durch die Reduzierung der jeweiligen Zahlungsberechtigung nach § 52 EEG zusätzlich sanktioniert sein, ebenso bei KWK-Anlagen, bei denen diese Verstöße nach § 13a KWKG sanktioniert sein können.

Wenn Marktakteure ihre Mitwirkungspflichten verletzen, indem sie einer vollziehbaren Anordnung der BNetzA nach § 10 Absatz 3 zuwiderhandeln, kann dies nach Nummer 2 ebenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden.

Sanktioniert werden können diese Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Absatz 2 EnWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro.

Zu § 22 (Festlegungen)

§ 22 ermächtigt die BNetzA, wie von § 111f Nummer 14 EnWG vorgesehen, zum Erlass von Festlegungen zur Weiterentwicklung des Marktstammdatenregisters. Eine derartige Befugnis wurde der BNetzA bereits in § 14 der Anlagenregisterverordnung gewährt.

Die Nummern 1 und 2 betreffen Festlegungen zur Erweiterung der zu übermittelnden Angaben. Dies gewährleistet die flexible Anpassung des Marktstammdatenregisters an die dynamischen Entwicklungen der Energiewende und sonstigen Veränderungen der Energiewirtschaft, wobei für die Zulässigkeit einer Erweiterung der zu übermittelnden Angaben die Zweckvorgaben des § 111e Absatz 1 EnWG maßgeblich sind. Neben technischen Daten können auch neue Marktakteure oder Einheiten, die etwa im Rahmen einer wachsenden Sektorenkopplung vermehrt Gewicht erlangen, zur Registrierung verpflichtet werden.

Die Nummern 3 und 5 erlauben der BNetzA, auf bestimmte Erhebungen zu verzichten, weil die Angaben nicht mehr benötigt werden, oder weil Akteure keine energiewirtschaftliche Rolle mehr spielen. Solche Festlegungen dienen der Datensparsamkeit.

Nach Nummer 4 kann bestimmt werden, dass bestimmte Angaben nicht mehr als vertraulich eingestuft werden. Bei der Nutzung dieser Ermächtigung ist eine Abwägung zwischen den Offenlegungsinteressen der Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit vorzunehmen. Außerdem kann festgelegt werden, dass weitere Daten als vertraulich gelten.

Nummer 6 erlaubt der BNetzA, Festlegungen zu den Datendefinitionen zu treffen, sofern hierzu die im Rahmen der Umsetzung dieser Verordnung im Verwaltungsvollzug vorgegebenen Definitionen nicht ausreichen.

Nach Nummer 7 darf die BNetzA den Netzbetreibern Vorgaben machen, wie die Prüfungen nach § 11 durchzuführen sind. Dies umfasst auch Vorgaben, in welcher Detailtiefe die Überprüfungen durchzuführen sind.

Zu § 23 (Fälligkeit von Ansprüchen auf Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

§ 23 regelt, dass an die Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen, die nicht als in Betrieb genommen im Marktstammdatenregister registriert sind, keine Zahlungen geleistet werden dürfen; auch Abschläge werden nicht fällig. Dabei gehen die Zahlungen nicht verloren, nur wird ihre Auszahlung verschoben: Die Zahlungen müssen vom Netzbetreiber erst ausgezahlt werden, sobald die Registrierung nachgeholt worden ist und keine andere Norm dem entgegensteht. Hierdurch werden die mitunter existenziellen Zahlungsausfälle der Einheitenbetreiber vermieden. Die Hemmung, die neben die Sanktionen des § 52 EEG und der §§ 7 Absatz 8, § 13a KWKG tritt und diese sinnvoll ergänzt, lässt sowohl Einheiten- als auch Netzbetreiber die Registrierung überwachen und gegebenenfalls schnellstmöglich nachholen. Die Regelung gilt nach § 25 Absätze 6 und 7 für neue Einheiten ab dem 1. Januar 2018 und für Bestandseinheiten ab dem 1. Juli 2019, so dass eine Übereinstimmung mit den Meldepflichten hergestellt ist.

Zu § 24 (Berichterstattung)

Nach § 24 muss die Bundesregierung im Rahmen des jährlichen Monitorings „Energie der Zukunft“ dem Bundestag über die mit dem Marktstammdatenregister gemachten Erfahrungen berichten. Hierdurch können Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt werden und die Verordnung und damit das Register an sich geänderte Gegebenheiten angepasst werden.

Zu § 25 (Übergangsbestimmungen)

§ 25 regelt die Übergangsbestimmungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt Behörden die Möglichkeit, sich auf das Marktstammdatenregister einzustellen, indem die Verweigerung der erneuten Übermittlung von Daten nach § 16 Absatz 6 erst nach zwei Jahren erfolgen darf. Der zeitliche Aufschub begründet sich damit, dass die Behörden zunächst Verfahren einrichten müssen, um gegebenenfalls Zugang zu vertraulichen und personenbezogenen Daten aus dem Marktstammdatenregister erlangen zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine Erleichterung für Marktakteure, insbesondere für Einheiten- und Anlagenbetreiber, und für Einheiten sowie EEG- und KWKG-Anlagen hinsichtlich der Meldefristen zu Beginn des Betriebs des Marktstammdatenregisters. Hiernach ist eine verspätete Übermittlung der Angaben unschädlich, wenn sie spätestens ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt. Die Akteure erhalten somit in der Startphase des Registers mehr Zeit, sich selbst und ihre Einheiten zu registrieren. Hintergrund der Regelung ist, dass viele Marktakteure, insbesondere Betreiber von konventionellen Einheiten und Anlagen, in diesem Zeitraum noch keine Kenntnis über die Pflicht zur Registrierung haben dürften und daher die Sanktionen dieser Verordnung erst nach einer gewissen Anlaufphase greifen sollen. Bestandseinheiten müssen nach § 12 Absatz 1 innerhalb der ersten zwei Jahre ab Inkrafttreten der Verordnung registriert werden. Ausgenommen von der Übergangsvorschrift sind Meldungen, die bereits nach der Anlagenregisterverordnung hätten vorgenommen werden müsse. Die Berechnungen nach dem EEG müssen kontinuierlich vorgenommen werden können. Die Registrierungspflichten, die vormals in der Anlagenregisterverordnung enthalten waren, sind den Akteuren bereits bekannt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 haben die Netzbetreiber zu Beginn des Anlagenregisters mehr Zeit, um die Überprüfungen nach §§ 13 und 14 abschließen zu können. Die Netzbetreiber müssen zunächst sich selbst als Marktakteur registrieren und die Schnittstelle zum Register einrichten. Erst dann können sie mit den Prüfungen beginnen. Da zudem zu Beginn des Registerbetriebs die Daten zu den Bestandseinheiten geprüft werden müssen, ist mit einem erhöhten Arbeitsaufkommen bei den Netzbetreibern zu rechnen. Deshalb gilt für deren Prüfungen eine längere Frist: Netzbetreiber haben innerhalb der ersten zwei Jahre für die Rückmeldungen zu diesen Prüfungen sechs Monate Zeit. Ausgenommen sind die Prüfungen der Registrierungen von Daten von EEG--Anlagen, die bereits nach der Anlagenregisterverordnung vorgenommen werden mussten.

Außerdem wird klargestellt, dass Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung erteilt wurden, nicht dem Marktstammdatenregister gemeldet werden müssen. Eine freiwillige Registrierung dieser Zulassungen ist unbenommen. Aus den Vorschriften zur Ausschreibung bei Windenergieanlagen an Land (§ 36 ff. EEG) ergibt sich eine Registrierungspflicht für Genehmigungen, die über die Meldung im Marktstammdatenregister erfüllt werden kann. Gleiches gilt für Genehmigungen von Biomasseanlagen nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 EEG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt eine Informationspflicht der Netzbetreiber gegenüber Betreibern von EEG-Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb genommen worden sind und die Zahlungen nach dem EEG erhalten. Die Netzbetreiber werden verpflichtet, mit den Jahresendabrechnungen für die beiden Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über die Pflichten zur Registrierung der Anlage sowie über die zu übermittelnden Daten zu informieren und dabei einen Hinweis auf die Rechtsfolgen zu geben. Die Informationen sind einmal zu wiederholen. Die BNetzA ist gehalten, den Netzbetreibern entsprechende Formulierungsvorlagen bereitzustellen, Absatz 4 Satz 4.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt eine Informationspflicht der Netzbetreiber gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb genommen worden sind und die Zahlungen nach dem KWKG erhalten. Die Netzbetreiber werden verpflichtet, mit den Jahresendabrechnungen für die beiden Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über die Pflichten zur Registrierung der Anlage sowie über die zu übermittelnden Daten zu informieren und dabei einen Hinweis auf die Rechtsfolgen zu geben. Die Informationen sind einmal zu wiederholen. Die BNetzA ist gehalten, den Netzbetreibern entsprechende Formulierungsvorlagen bereitzustellen, Absatz 5 Satz 4.

Zu Absatz 6

In Ergänzung zu § 23 regelt § 25 Absatz 6, dass Bestandseinheiten keine Zahlungen nach EEG oder KWKG erhalten dürfen, wenn die Betreiber trotz der Informationen nach Absätzen 4 und 5 zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung noch keine Verantwortung für die Daten übernommen haben und ihren Pflichten zur Ergänzung der Daten noch nicht nachgekommen sind. Als Rechtsfolge bleibt vorbehaltlich anderer möglicher Sanktionsvorschriften wie § 52 EEG die Änderung der Fälligkeit der Ansprüche: Die Ansprüche müssen rückwirkend ausgezahlt werden, sobald die Meldung nachgeholt wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Anwendbarkeit der Fälligkeitsregeln des § 23 analog zu den Meldefristen des Absatzes 2.

Zu Absatz 8

Absatz 8 klärt, dass die Pflicht von EEG-Anlagenbetreibern, sich und ihre Anlagen nicht mehr im Anlagenregister, sondern im Marktstammdatenregister registrieren zu müssen, von einer entsprechenden Mitteilung der BNetzA im Bundesanzeiger abhängt. Hierdurch werden parallele Erhebungen in beiden Registern vermieden. Damit entspricht die Norm § 6 Absatz 4 EEG. Sie klärt, wie der Übergang vom Anlagenregister zum Marktstammdatenregister praktisch funktioniert: Auch wenn die Anlagenregisterverordnung nicht zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft tritt, besteht eine Meldepflicht immer nur zu einem der beiden Register, je nachdem, ob die Meldepflicht vor oder nachdem im Bundesanzeiger mitgeteilten Tag entsteht.

Zu Anlage (Im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten)

Die Anlage zu dieser Verordnung gibt vor, zu welchen Einheiten welche Daten zu welchen Ereignissen gemeldet werden müssen. Es wird für die verschiedenen Meldepflichten unterschieden, ob das Feld eine Registrierungsvoraussetzung (R) oder ein sonstiges Pflichtfeld (P) ist. Weitere Daten können freiwillig eingegeben werden. Sie unterliegen jedoch keiner behördlichen Vollständigkeitskontrolle. Außerdem bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Verordnung, welche Daten der Netzbetreiberprüfung nach § 11 unterliegen.

Die Eigenschaft eines Datums ist in den unterschiedlichen Lebenszyklen der Einheiten und Anlagen unterschiedlich, was in der Tabelle entsprechend dargestellt ist. für einzelne Energieträger und für unterschiedliche Anlagengrößen ergeben sich unterschiedliche Anforderungen; für Bestandseinheiten sind die Anforderungen geringer als für Neuanlagen. dies ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Die Definitionen der einzelnen Daten werden von der BNetzA im Vollzug dieser Verordnung vorgegeben. Sofern Unsicherheiten bestehen, können die Definitionen nach § 19 Nummer 6 der Verordnung festgelegt werden.

Im Internet stellen die BNetzA Erläuterungen bereit, anhand derer die Marktakteure die Definitionen der einzelnen Daten ablesen können. Außerdem werden sie im Rahmen der Meldeprozesse auf die erforderlichen Daten nebst Definitionen hingewiesen.

Aus den Tabellen ergibt sich, dass für Stromerzeugungseinheiten folgende Daten gemeldet werden müssen:

Zu erfassende Daten für Windenergie an Land:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)
1.10	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.11	Bruttoleistung
1.12	Nettonennleistung
1.15	Schwarzstartfähigkeit
1.16	Präqualifikation Regelleistung
1.17	Fernsteuerbarkeit

1.18	Netzbetreiber
1.19	Identifikationsnummer
1.20	Einsatzverantwortlicher
1.21	Inselbetriebsfähigkeit
1.22	Art der Spannungshaltung bzw. Blindleistungsbereitstellung
1.23	Art der Einspeisung
1.24	Technologie
1.25	Lage
2.1	Art der Genehmigung
2.2	Genehmigungsdatum
2.3	Genehmigungsbehörde
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde
2.5	Genehmigungsfrist
8.0.1	Name des Windparks
8.0.2	Nabenhöhe des Horizontalläufers
8.0.3	Rotordurchmesser
8.0.4	Höhe des Vertikalläufers
8.0.5	Auflagen zu Abschaltungen bzw. Leistungsbegrenzungen
8.0.6	Hersteller
8.0.7	Typenbezeichnung
Daten zur EEG-Anlage	
10.0.1	Anlagenschlüssel EEG
10.0.2	Installierte Leistung
10.0.3	Inbetriebnahmedatum
10.0.4	Anlagenkennziffer (Anlagenregister)
10.1.1	Zuschlagsnummer
10.4.1	Pilotwindenergieanlage
10.4.2	Prototypanlage
10.4.3	Verhältnis der Ertragseinschätzung zum Referenzertrag
10.4.4	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von fünf Jahren

10.4.5	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von zehn Jahren
10.4.6	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 15 Jahren

Zu erfassende Daten zu einer Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)
1.10	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.11	Bruttoleistung
1.12	Nettonennleistung
1.15	Schwarzstartfähigkeit
1.16	Präqualifikation Regelleistung
1.17	Fernsteuerbarkeit
1.18	Netzbetreiber
1.19	Identifikationsnummer
1.20	Einsatzverantwortlicher
1.21	Inselbetriebsfähigkeit
1.22	Art der Spannungshaltung bzw. Blindleistungsbereitstellung
1.23	Art der Einspeisung
1.25	Lage
2.1	Art der Genehmigung
2.2	Genehmigungsdatum
2.3	Genehmigungsbehörde
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde
2.5	Genehmigungsfrist
7.0.1	Zugeordnete Wirkleistung des/der Wechselrichter

7.0.2	Gemeinsamer Wechselrichter mit Stromspeicher
7.0.3	Anzahl der Module
7.0.4	Angabe, ob alle Module der SEE gleiche Ausrichtung und Neigungswinkel haben
7.0.5	Hauptausrichtung
7.0.6	Neigungswinkel der Hauptausrichtung
7.0.7	Nebenausrichtung
7.0.8	Neigungswinkel der Nebenausrichtung
7.0.9	Leistungsbegrenzung
7.1.1	In Anspruch genommene Fläche
7.1.2	In Anspruch genommene Ackerfläche
7.1.3	Art der Fläche
Daten zur EEG-Anlage	
10.0.1	Anlagenschlüssel EEG
10.0.2	Installierte Leistung
10.0.3	Inbetriebnahmedatum
10.0.4	Anlagenkennziffer (Anlagenregister)
10.1.1	Zuschlagsnummer
10.1.2	Gebotsmenge
10.3.1	Registrierungsnummer (PV-Meldeportal)

Zu erfassende Daten zu einer Biomasseanlage, die gasförmige Biomasse einsetzt und diese vor Ort verstromt:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)
1.7	Kraftwerksnummer Bundesnetzagentur
1.10	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.11	Bruttoleistung
1.12	Nettonennleistung
1.15	Schwarzstartfähigkeit
1.16	Präqualifikation Regelleistung
1.17	Fernsteuerbarkeit
1.18	Netzbetreiber

1.19	Identifikationsnummer
1.20	Einsatzverantwortlicher
1.21	Inselbetriebsfähigkeit
1.22	Art der Spannungshaltung bzw. Blindleistungs- bereitstellung
1.23	Art der Einspeisung
1.24	Technologie
2.1	Art der Genehmigung
2.2	Genehmigungsdatum
2.3	Genehmigungsbehörde
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Ge- nehmigungsbehörde
2.5	Genehmigungsfrist
4.1	Biomasseart (Brennstoff)
Daten zur EEG-Anlage	
10.0.1	Anlagenschlüssel EEG
10.0.2	Installierte Leistung
10.0.3	Inbetriebnahmedatum
10.0.4	Anlagenkennziffer (Anlagenregister)
10.1.1	Zuschlagsnummer
10.2.0.1	ausschließliche Biomasse Verwendung nach Biomasse Verordnung
10.2.1.1	Inanspruchnahme Flexibilitätsprämie
10.2.1.2	Datum der ersten Inanspruchnahme der Flexi- bilitätsprämie
10.2.3.1	Art der Verstromung bei Biogas
10.2.3.2	Quelle des Gases
10.2.3.3	Höchstbemessungsleistung
10.2.7.1	Datum der Leistungserhöhung
10.2.7.2	Umfang der Leistungserhöhung
Daten zur KWK-Anlage	
11.1	Thermische Nutzleistung
11.2	Elektrische KWK-Leistung

Zu erfassende Daten zu einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft:

Daten zur Stromerzeugungseinheit

- 1.1 Name der Einheit
- 1.4 Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
- 1.5 Standort der Einheit (geografisch)
- 1.6 Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)
- 1.10 Technisches Inbetriebnahmedatum
- 1.11 Bruttoleistung
- 1.12 Nettonennleistung
- 1.15 Schwarzstartfähigkeit
- 1.16 Präqualifikation Regelleistung
- 1.17 Fernsteuerbarkeit
- 1.18 Netzbetreiber
- 1.19 Identifikationsnummer
- 1.20 Einsatzverantwortlicher
- 1.21 Inselbetriebsfähigkeit
- 1.22 Art der Spannungshaltung bzw. Blindleistungsbereitstellung
- 1.23 Art der Einspeisung
- 1.24 Technologie
- 1.28 Grenzkraftwerk
- 1.31 Datum des Beginns der vorläufigen Stilllegung
- 1.32 Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung
- 2.1 Art der Genehmigung
- 2.2 Genehmigungsdatum
- 2.3 Genehmigungsbehörde
- 2.4 Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde
- 2.5 Genehmigungsfrist
- 2.6 Wasserrechtsnummer
- 2.7 Ablaufdatum der Wasserrechtsgenehmigung

Daten zur EEG-Anlage

- 10.0.1 Anlagenschlüssel EEG
- 10.0.2 Installierte Leistung
- 10.0.3 Inbetriebnahmedatum
- 10.0.4 Anlagenkennziffer (Anlagenregister)

10.5.1	Art der Ertüchtigung
10.5.2	Datum der Ertüchtigungsmaßnahme
10.5.3	Prozentuale Erhöhung des Leistungsvermögens
10.5.4	Zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahme

Zu erfassende Daten von konventionellen Verbrennungskraftwerken:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.2	Name des Kraftwerksblocks
1.3	Name des Kraftwerks
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)
1.10	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.11	Bruttoleistung
1.12	Nettonennleistung
1.13	Steigerung der Nettonennleistung durch Kombibetrieb
1.14	MaStR-Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombibetrieb verbunden sind.
1.15	Schwarzstartfähigkeit
1.16	Präqualifikation Regelleistung
1.17	Fernsteuerbarkeit
1.18	Netzbetreiber
1.19	Identifikationsnummer
1.20	Einsatzverantwortlicher
1.21	Inselbetriebsfähigkeit
1.22	Art der Spannungshaltung bzw. Blindleistungsbereitstellung
1.23	Art der Einspeisung
1.24	Technologie
1.26	Hauptbrennstoff
1.27	weiterer Hauptbrennstoff
1.28	Grenzkraftwerk
1.29	Datum des Beginns der gesetzlichen Hinderung an der Stilllegung

1.31	Datum des Beginns der vorläufigen Stilllegung
1.32	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung
2.1	Art der Genehmigung
2.2	Genehmigungsdatum
2.3	Genehmigungsbehörde
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde
2.5	Genehmigungsfrist
5.1	Maximale Gasbezugsleistung
5.2	Gasnetzbetreiber
5.3	Identifikationsnummer
Daten zur KWK-Anlage	
11.1	Thermische Nutzleistung
11.2	Elektrische KWK-Leistung

Zu erfassende Daten von Netzersatzanlagen:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.10	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.11	Bruttoleistung
1.12	Nettonennleistung
1.15	Schwarzstartfähigkeit
1.16	Präqualifikation Regelleistung
1.17	Fernsteuerbarkeit
1.18	Netzbetreiber
1.19	Identifikationsnummer
1.20	Einsatzverantwortlicher
1.21	Inselbetriebsfähigkeit
1.22	Art der Spannungshaltung bzw. Blindleistungsbereitstellung
1.23	Art der Einspeisung
1.24	Technologie

1.26	Hauptbrennstoff
6.1	Einsatzort
6.2	Betriebsart

Zu erfassende Daten zu Geothermie, Solarthermie und Strom aus Grubengas:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)
1.10	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.11	Bruttoleistung
1.12	Nettonennleistung
1.15	Schwarzstartfähigkeit
1.16	Präqualifikation Regelleistung
1.17	Fernsteuerbarkeit
1.18	Netzbetreiber
1.19	Identifikationsnummer
1.20	Einsatzverantwortlicher
1.21	Inselbetriebsfähigkeit
1.22	Art der Spannungshaltung bzw. Blindleistungsbereitstellung
1.23	Art der Einspeisung
1.24	Technologie
2.1	Art der Genehmigung
2.2	Genehmigungsdatum
2.3	Genehmigungsbehörde
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde
2.5	Genehmigungsfrist
Daten zur EEG-Anlage	
10.0.1	Anlagenschlüssel EEG
10.0.2	Installierte Leistung
10.0.3	Inbetriebnahmedatum
10.0.4	Anlagenkennziffer (Anlagenregister)

Daten zur KWK-Anlage	
11.1	Thermische Nutzleistung
11.2	Elektrische KWK-Leistung

Zu erfassende Daten zu Kernkraftwerken:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)
1.10	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.11	Bruttoleistung
1.12	Nettonennleistung
1.15	Schwarzstartfähigkeit
1.16	Präqualifikation Regelleistung
1.17	Fernsteuerbarkeit
1.18	Netzbetreiber
1.19	Identifikationsnummer
1.20	Einsatzverantwortlicher
1.21	Inselbetriebsfähigkeit
1.22	Art der Spannungshaltung bzw. Blindleistungsbereitstellung
1.23	Art der Einspeisung

Zu erfassende Daten zu Speichern:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)
1.9	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.10	Bruttoleistung
1.11	Nettonennleistung
1.14	Schwarzstartfähigkeit

1.15	Präqualifikation Regelleistung
1.16	Fernsteuerbarkeit
1.17	Netzbetreiber
1.18	Identifikationsnummer
1.19	Einsatzverantwortlicher
1.20	Inselbetriebsfähigkeit
1.21	Art der Spannungshaltung bzw. Blindleistungsbereitstellung
1.22	Art der Einspeisung
1.23	Technologie
2.1	Art der Genehmigung
2.2	Genehmigungsdatum
2.3	Genehmigungsbehörde
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde
2.5	Genehmigungsfrist
3.1	Wechselrichterleistung
3.2	Batterietechnologie
3.3	AC oder DC gekoppeltes System
Daten zur Speichereinheit	
3.1	Nutzbare Speicherkapazität
3.2	EE-Speicher

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Marktstammdatenregisterverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Zu Absatz 2

Da die Anlagenerfassung durch das Anlagenregister vollständig über das Marktstammdatenregister abgelöst wird, bedarf es der Anlagenregisterverordnung nicht mehr. Sie tritt zwei Monate nach dem Inkrafttreten der Marktstammdatenregisterverordnung außer Kraft, da so unter Umständen auftretende Probleme bei der Software aufgefangen werden können. Die praktische Umstellung vom Anlagenregister zum Marktstammdatenregister ergibt sich aus § 25 Absatz 8 der Marktstammdatenregisterverordnung und § 6 Absatz 4 EEG.